

Protokoll Nr. 20 vom 6. Mai 2009 (ganztägige Sitzung)

Vorsitz	Christian Lohr, Grossratspräsident, Kreuzlingen
Protokoll	Monika Herzig, Parlamentsdienste
Anwesend	117 Mitglieder Vormittag 107 Mitglieder Nachmittag
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Frauenfeld
Zeit	09.30 Uhr bis 12.10 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.15 Uhr

Tagesordnung

1. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 (08/GE 3/23)
Redaktionslesung, Schlussabstimmung Seite 6

2. Neueinteilung der Bezirke und Umsetzung des Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechtes (08/GE 2/22)
 - 2.1 Teil I: Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987
1. Lesung Seite 7
 - 2.2 Teil II:
 - A. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)
1. Lesung Seite 24
 - B. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999
1. Lesung Seite 42
 - C. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995
1. Lesung Seite 43
 - D. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981
1. Lesung Seite 44
 - E. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991
1. Lesung Seite 45

- F. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005
1. Lesung Seite 46
- 2.3 Teil III: A. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998
1. Lesung Seite 47
- B. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden vom 16. Dezember 1992
1. Lesung Seite 48
- C. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992
1. Lesung Seite 49
3. Motion Dr. Bernhard Wälti zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) (08/MO 2/11)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --
4. Motion Silvia Schwyter zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Besteuerung von Flugtreibstoff (04/MO 43/438)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --
5. Interpellation Andreas Engeler betreffend "Sicherheit erhalten im öffentlichen Verkehr" (04/IN 72/439)
Beantwortung Seite 51
6. Interpellation Peter Gubser zum Steuerbetrug (08/IN 14/49)
Beantwortung Seite 56
7. Interpellation Dr. Hansjörg Lang betreffend Dampfschiff (04/IN 73/440)
Beantwortung Seite 57
8. Interpellation Martin Klöti betreffend Betreuung Asyl Suchender durch den Kanton statt Zuweisung an die Gemeinden (08/IN 20/78)
Beantwortung Seite 62

Erledigte

Traktanden: 1 und 2, 5 bis 8

Entschuldigt ganzer Tag	Altwegg Hansjürg, Sulgen	Beruf
	Arnold Max, Weiningen	Familie
	Forrer Roger, Steckborn	Beruf
	Gantenbein Hanspeter, Wuppenau	Beruf
	Grau Heidi, Zihlschlacht	Beruf
	Dr. Hascher Hermine, Eschikofen	Beruf
	Kreis Willi, Kummertshausen	Gesundheit
	Kuttruff Roland, Tobel	Beruf
	Martin Urs, Oberaach	Militär
	Meyer Robert, Eschlikon	Gesundheit
	Dr. Merz Thomas, Weinfeldten	Beruf
	Schallenberg Turi, Bürglen	Beruf
	Schütz Peter, Wigoltingen	Beruf

Vorzeitig weggegangen:

11.30 Uhr	Böhni Thomas, Frauenfeld	Beruf
-----------	--------------------------	-------

Entschuldigt Nachmittag	Badraun Daniel, Schlattigen	Beruf
	Binswanger Andreas, Tägerwilen	Beruf
	Blatter David, Kreuzlingen	Beruf
	Böhni Thomas, Frauenfeld	Beruf
	Dähler Anita, Mammern	Beruf
	Etter Bruno, Neukirch (Egnach)	Beruf
	Herzog Heinz, Arbon	Beruf
	Keller Markus, Märwil	Beruf
	Müller Gallus, Guntershausen	Beruf
Neubauer Madlen, Erlen	Beruf	

Verspätet erschienen:

14.15 Uhr	Albrecht Clemens, Eschlikon	Beruf
-----------	-----------------------------	-------

Vorzeitig weggegangen:

15.00 Uhr	Häni Guido, Dettighofen	Beruf
	Kappeler Toni, Münchwilen	Privat

Präsident: Stimmzähler Willi Kreis entschuldigt sich aus gesundheitlichen Gründen für die heutige Sitzung. Das Büro schlägt als Ersatz Kantonsrätin Erika Widmer vor.
Stillschweigend genehmigt.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft zum Gesetz über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz). Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 15er-Kommission unter dem Präsidium der SVP beschlossen.
2. Konzept für eine koordinierte Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, zusammen mit einem Schreiben des Departementes für Erziehung und Kultur, dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss und dem wissenschaftlichen Grundlagenbericht.
3. Bericht des Regierungsrates betreffend konkretes und koordiniertes Vorgehen gegen Jugendgewalt und Suchtmittelkonsum.
4. Beantwortung der Interpellation von Verena Herzog betreffend kantonale Förderung und Unterstützung von Elternbildungsangeboten im Frühbereich (Erziehungskurse).
5. Beantwortung der Interpellation von Renate Bruggmann betreffend "Gegen die schleichende Verwilderung in der Temporärbranche".
6. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Peter Gubser zum Massnahmenkatalog zum Leitbild der IBK für den Bodenseeraum.
7. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Urs Martin zu den Defiziten des "kooperativen Föderalismus".
8. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Max Möckli zu den Transportwegen der Abfallentsorgung im Thurgau.
9. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Dr. Bernhard Wälti zu e-Voting.
10. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Renate Bruggmann betreffend "Wie unabhängig ist die Finanzkontrolle?"
11. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Andrea Vonlanthen betreffend Ausbreitung des Sex-Gewerbes im Thurgau.
12. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Peter Gubser zu den ausgebliebenen Konsequenzen bei der Führung des EKT.
13. Einladung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zur Prognose-Rundschau 2009 Wirtschaft und Arbeitsmarkt Schweiz - Thurgau.
14. Broschüre "thurgaumobil", Ausgabe April 2009.
15. Broschüre "Grundlagen der Wasserwirtschaft im Thurgau" des Amtes für Umwelt.

Ich habe Sie bereits an der letzten Sitzung über den Eingang der Thurgauischen Volksinitiative "Ja! Freie Schulwahl für alle." informiert. Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 15er-Kommission unter dem Präsidium der SP beschlossen.

Am 30. April war das Büro zu Besuch beim Büro des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt. Es war ein sehr interessanter Arbeitsbesuch. Im direkten Gespräch mit den einzelnen Büromitgliedern des Gastgeberkantons ergaben sich wertvolle Hinweise, wie sich ein Parlament eines anderen Kantons bei der Abwicklung seiner Geschäfte optimal organisiert.

Am 28. April ist unser FC Grosser Rat mit einem Unentschieden gegen den FC Hösta (höhere Staboffiziere des Lehrverbandes Logistik) zu einem erfolgreichen Saisonauftakt auf dem hervorragend präparierten Sportplatz Kalchrain gestartet. Verstärkt durch Spieler aus dem Regierungsrat und der kantonalen Verwaltung war der FC Grosser Rat mehrheitlich im Ballbesitz und konnte die frühe Führung der Offiziere während des Spielverlaufes verdient in einen deutlichen Vorsprung verwandeln. Den bereits sicher geglaubten Sieg allerdings vergab der FC Grosser Rat in den Schlussminuten, als er noch zwei Gegentore akzeptieren musste.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion.

Im gestrigen Info-Bulletin wurde ein Ordnungsantrag des Büros auf Absetzung der Traktanden 3 und 4 (Motion Dr. Bernhard Wälti zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend kostendeckende Einspeisevergütung und Motion Silvia Schwyter zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Besteuerung von Flugtreibstoff) an der heutigen Ratsitzung angekündigt. Der Beschluss des Büros zu diesem Vorgehen kam aufgrund einer uns erteilten Fehlinformation zustande, die uns in der Meinung, ein korrektes Verfahren sicherzustellen, auf eine falsche Verfahrensvariante führte. Nach verschiedenen Abklärungen zeigte sich dann allerdings, dass kein Anlass besteht, von der bisher angewendeten Verfahrensweise bei Standesinitiativen abzuweichen. Konkret heisst dies, dass auch weiterhin der vom Regierungsrat zu erstellende Beschlussesentwurf für die Einreichung einer Standesinitiative erst in einem zweiten Schritt, also nach der Erheblicherklärung der Motion, verabschiedet werden kann. In Absprache mit dem Regierungsrat hält das Büro trotzdem am **Ordnungsantrag** auf Absetzung und Verschiebung der beiden Geschäfte auf den 3. Juni 2009 fest. Dies soll gewährleisten, dass in den Fraktionen auf jeden Fall eine seriöse Vorbereitung möglich ist.

Stephan Tobler, SVP: Für die SVP-Fraktion gab es keine verfahrensrechtlichen Probleme. Wir haben sehr effizient gearbeitet und sind an sich in der Lage, über die beiden Motionen heute zu diskutieren und Beschluss zu fassen. Weil sich jedoch einzelne Fraktionen nicht vorbereitet haben, sind wir selbstverständlich bereit, den Ordnungsantrag des Büros zu unterstützen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Ordnungsantrag des Büros wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

1. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 (08/GE 3/23)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Es geht vorliegend um eine Teilrevision unseres Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch im Zusammenhang mit der Änderung der Zivilstandskreise.

Als einzige Korrektur hat die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission in § 23 Absatz 2 das Wort "mehrere" durch "weitere" (geeignete Traulokale) ersetzt. Gemäss Bundesrecht hat der Kanton am Sitz des Zivilstandsamtes, nun in Weinfelden, zwingend ein Traulokal anzubieten. Absatz 1 impliziert also, dass im Thurgau jedenfalls mindestens ein Traulokal besteht. Das Departement erhält gemäss Absatz 2 die Befugnis, weitere Lokale zu bewilligen. Bis zur Gesetzesänderung besteht je ein Lokal pro Bezirk, aber das Departement kann mehrere (pro Bezirk) erlauben. Im neuen Text passt deshalb das Wort "weitere" besser.

Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission hat sich sodann auch damit auseinandergesetzt, ob es sinnvoll sei, in einen Gesetzestext das Wort "geeignet" (geeignete Traulokale) zu schreiben. In der Regel wird nämlich logischerweise vorausgesetzt, dass der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Departement keine ungeeigneten Traulokale bewilligen wird. Da jedoch die vorberatende Kommission das Wort "geeignet" ausdrücklich eingefügt hat, um die Rechtsgrundlage zur Verhinderung ungeeigneter Traulokale zu verbessern, haben wir dies ausnahmsweise so stehen gelassen.

Die Formulierung sei aber ausdrücklich nicht zur Nachahmung in anderen Gesetzestexten empfohlen!

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 wird mit 64:47 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: 41 Stimmen.

Das Behördenreferendum ist mit 41 Stimmen zustande gekommen. Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Abstimmungsbotschaft an das Volk.

2. Neueinteilung der Bezirke und Umsetzung des Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechtes (08/GE 2/22)

Präsident: Das gesamte Geschäft gliedert sich in zehn Pakete, die wir einzeln beraten. Es umfasst eine Verfassungsänderung, ein neues Gesetz, fünf Gesetzesänderungen sowie drei Änderungen von Verordnungen des Grossen Rates.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Als Grundlage für die 1. Lesung liegt die Botschaft des Regierungsrates vor. Zudem finden Sie im Kommissionsbericht konzentrierte Erläuterungen zu denjenigen Paragraphen, über die wir intensiv diskutiert haben oder die gegenüber der regierungsrätlichen Fassung abgeändert wurden. Ich verzichte deshalb vorläufig auf ergänzende Anmerkungen, nehme jedoch die Chance wahr, die Überlegungen der vorberatenden Kommission darzulegen, wenn zu Paragraphen Änderungsanträge gestellt werden.

2.1 Teil I: Gesetz über die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 20 Absatz 1 Ziffer 5

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 29 Absatz 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 38 Absatz 2

Dr. Munz, FDP: Ich **beantrage**, § 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung wie folgt zu ergänzen: "Er (der Grosse Rat) wählt den Staatsschreiber, die Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte sowie den Generalstaatsanwalt." Damit möchte ich den Kreis derjenigen Amtsträger, die durch den Grossen Rat gewählt werden, um den Generalstaatsanwalt erweitern. Bereits an dieser Stelle ist zu vermerken, dass mein Antrag bei Zustimmung Auswirkungen auf § 29 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) haben wird sowie vermutlich in der 2. Lesung dann auch auf § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung, wo aufgeführt ist, wer dem Grossen Rat nicht angehören darf. Der Generalstaatsanwalt ist in der Hierarchie der Pyramide der Strafverfolgungsbehörden die Spitze. Es handelt sich um ein hoch anforderungsreiches Amt hinsichtlich Führung, und es ist notwendig, dass wirklich eine herausgehobene Po-

sition geschaffen wird. Die Staatsanwälte werden im Gegensatz zur heutigen Situation zu Strafrichtern. Sie werden Strafkompetenzen bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe haben. Wir haben in der Schweiz den weitestgehend eisernen Grundsatz, dass ein Richter einer demokratischen Legitimation bedarf, wenn nicht durch Volkswahl, dann durch Wahl durch ein Parlament. Das haben wir bis heute im Kanton Thurgau so gehalten. Die Statthalter und Vizestatthalter, die vom Volk gewählt sind, haben Strafverfügungskompetenz und waren insofern Strafrichter. Die Staatsanwälte und die kantonalen Untersuchungsrichter haben diese Kompetenz nicht. Ich bin der Meinung, dass mit der Wahl des Generalstaatsanwaltes die demokratische Legitimation auf die ganze Organisation übertragen werden kann. Meines Erachtens muss der Generalstaatsanwalt wirklich unabhängig sein. Es gibt auch politisch brisante Verfahren. Ich erinnere an die Strafuntersuchungen im Zug der Liquidation der Mittelthurgaubahn. Die Unabhängigkeit des Generalstaatsanwaltes vom Regierungsrat ist auch gegen aussen klarzustellen. Der Regierungsrat hat einen halben Schritt in die richtige Richtung getan, indem er nicht dem Departement die Wahlkompetenz zuordnen will, sondern dem Gesamtregierungsrat. Das genügt meiner Ansicht nach aber nicht. Es ist mir in der vorberatenden Kommission entgegengehalten worden, dass mein Antrag zu einer Verpolitisierung und Verkomplizierung führe. Dieser Meinung bin ich nicht. Der Grosse Rat hat mit der Wahl der Jugendanwältin den Tatbeweis erbracht, dass keine politischen Ränkespiele massgebend waren, sondern eine sachgerechte Wahl aufgrund einer sauberen Vorbereitung durch das Departement erfolgte. Das kann bei einem Generalstaatsanwalt auch möglich sein. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Jung, SVP: Zusammen mit einer grossen Mehrheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Munz zu unterstützen. In sachlicher Hinsicht können wir uns seiner Argumentation anschliessen. Als langjähriger Untersuchungsrichter kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass es in gewissen Bereichen wichtig ist, vom Regierungsrat im Sinne der Gewaltentrennung unabhängig zu sein. Ich finde es daher richtig, dass wir mindestens den Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin durch das Parlament wählen lassen. Damit gewähren wir grundsätzlich der ganzen Staatsanwaltschaft und der Strafverfolgung eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive.

Engeler, GP: Gemäss § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) übt der Grosse Rat die Oberaufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege aus. Wahlbehörde der gesamten Staatsanwaltschaft ist gemäss § 29 Absatz 1 desselben Gesetzes der Regierungsrat. Der Grosse Rat hat also die Oberaufsicht, kann aber keine personellen Entscheidungen treffen. Die Wahl der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes sollte beim Grossen Rat liegen, damit er die Möglichkeit hat, über personelle Entscheidungen an der Spitze der Generalstaatsanwaltschaft zu bestimmen. Die Grüne Fraktion unterstützt daher den Antrag Munz.

Kaufmann, SP: Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Munz abzulehnen. Die Ablehnung begründe ich mit denselben Argumenten, die Kantonsrat Dr. Munz für seinen Antrag vorgebracht hat. Der Generalstaatsanwalt braucht eine hohe fachliche Qualifikation. Er muss versiert sein in Personalführung, Organisationsentwicklung und administrativer Verantwortung. Dafür muss er unabhängig sein. Parteipolitik ist hier wirklich nicht gefragt. Die Personalverantwortung für den Generalstaatsanwalt liegt gemäss Hierarchie eigentlich beim Regierungsrat. Deshalb soll der Regierungsrat seine Personalverantwortung wahrnehmen und den Generalstaatsanwalt auch wählen können. Wenn der Generalstaatsanwalt vom Parlament gewählt wird, hat er bei den anderen Staatsanwälten nicht mehr viel zu sagen, obwohl er nachher die Personalverantwortung für diese Leute hat.

Schlatter, CVP/GLP: In der Zielrichtung unterstützt die grosse Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion den Antrag Munz. Im Sinne eines Nebenantrages stellen wir jedoch den **Antrag**, § 38 Absatz 2 wie folgt zu fassen: "Er (der Grosse Rat) wählt den Staatsschreiber, die Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte sowie auf Vorschlag des Regierungsrates den Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte." Die Argumente, die für die Wahl des Generalstaatsanwaltes durch den Grossen Rat sprechen, hat Kantonsrat Dr. Munz bereits geschildert. Wir stehen voll dahinter. Ich möchte an die Diskussionen erinnern, welche die Bundesstaatsanwälte mit den Bundesräten führten. Es ist politisch weniger heikel, wenn der Grosse Rat und nicht der Regierungsrat als Kollegium Richterpersonen wählt. Im Übrigen wurde bereits gesagt, dass wir hier nicht Angestellte, sondern Personen mit strafrichterlichen Funktionen wählen, die der Judikative angehören. Weshalb bevorzugt die CVP/GLP-Fraktion nun aber die Formulierung "auf Vorschlag des Regierungsrates"? Hier nehme ich ein Argument auf, worüber in der Fraktionssitzung diskutiert wurde. Es geht um die Diskretion. Wenn der Grosse Rat wählt und sich Interessierte an solchen Jobs direkt über die Fraktionen bewerben müssen, sind sie der Öffentlichkeit preisgegeben. Somit werden sich gewisse Leute nicht bewerben, die eigentlich fähig wären, ein solches Amt auszuüben. Mit der Bewerbung über den Regierungsrat, der dann Vorschläge macht, ist einerseits die Diskretion gewahrt und kann andererseits auch die Kandidaturenzahl begrenzt werden. Die Argumente, die Kantonsrat Dr. Munz für den Generalstaatsanwalt vorgebracht hat, gelten auch für die Oberstaatsanwälte, welche die Chefs der einzelnen Staatsanwaltschaften sein werden. Wenn man die Oberstaatsanwälte einbindet, hätte dies den weiteren Vorteil, dass es wirklich in der Kompetenz des Grossen Rates liegen würde, darüber zu entscheiden, wer vom Grossen Rat zum Generalstaatsanwalt und wer zum Oberstaatsanwalt gewählt wird. Der Grosse Rat hätte somit eine grössere Auswahl.

Hugentobler, SP: Ich bitte Sie, sowohl den Antrag Munz als auch den Antrag Schlatter abzulehnen. Wie Kantonsrat Schlatter richtig argumentiert hat, wird die Auswahl der

Kandidatinnen und Kandidaten beschränkt, sobald daraus ein öffentliches Verfahren resultiert. Kantonsrat Dr. Munz hat unsere Leistung im Zusammenhang mit der Wahl der Jugendanwältin angeführt. Aber schon dort wurden Stimmen laut, die der Meinung waren, dass es gewisse Bewerbungen für dieses Amt nicht gegeben habe, weil man wusste, dass darüber in der Öffentlichkeit diskutiert wird. Es gibt Leute in bestimmten Positionen, die es sich nicht leisten können, dass bekannt wird, dass sie sich um eine andere Position beworben haben.

Dr. Munz, FDP: Ich wehre mich gegen das Vorschlagsrecht des Regierungsrates. Ich würde auch die Oberstaatsanwälte nicht in diesen Kreis aufnehmen, weil es dann, wenn wir bei einem Gremium von vier oder fünf Personen angelangt sind, die der Grosse Rat zu wählen hätte, eine politische Übung gibt. Das können wir ausschliessen, wenn wir die Hierarchiespitze wählen. Dann fällt die Parteizugehörigkeit fraglos weg, dann geht es um die fachliche Qualifikation. Kantonsrat Hugentobler hat ausgeführt, dass sich die besten Leute wegen der Öffentlichkeit nicht bewerben. Der Generalstaatsanwalt wird eine in der Öffentlichkeit stehende Person sein. Er muss damit umgehen können.

Jung, SVP: Ich unterstütze nach wie vor den Antrag Munz, und zwar aus folgenden zwei Gründen: 1. Das Parlament ist durchaus fähig, die richtige Person zu wählen. Wir können den Regierungsrat beiziehen, wir können ihm einen Auftrag erteilen oder wir können ein anderes Vorverfahren wählen. 2. Wenn wir die Wahl durch das Parlament auf die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte ausweiten, müsste es ganz sicher auch die stellvertretende Staatsanwältin oder den stellvertretenden Staatsanwalt sowie den Jugendantwalt oder die Jugendantwältin wählen. Ansonsten wäre das inkonsequent. Meines Erachtens reicht es, die Spitze, also die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, durch das Parlament wählen zu lassen.

Kommissionspräsident **Weibel, CVP/GLP:** Die vorberatende Kommission hat das Thema umfassend diskutiert, allerdings nicht an dieser Stelle, sondern bei § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG), und zwar auf hohem Niveau, tiefgründig und des Langen und Breiten. Die Diskussion darüber ist im Protokoll der vorberatenden Kommission etwa auf zehn Seiten dokumentiert. Die Mehrheit der Kommission anerkannte die hohe Bedeutung der Unabhängigkeit des Generalstaatsanwaltes, stellte aber auch fest, dass hohe Ansprüche an das Anforderungsprofil gestellt werden müssen. Der Antrag Munz fand in der Kommission keine Mehrheit. Ein Argument dagegen war, dass dann konsequenterweise zum Beispiel auch der Polizeikommandant, an den ebenfalls hohe Anforderungen zu stellen sind, durch den Grossen Rat gewählt werden müsste. Aus diesem Grund muss ich Sie im Namen der Mehrheit der vorberatenden Kommission bitten, die Anträge Munz und Schlatter abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Auch ich ersuche Sie, die beiden Anträge abzulehnen. Ausgehend vom heutigen Zustand, der im Wesentlichen darin besteht, dass die wichtigen Personen in der Strafverfolgung durch den Regierungsrat bestimmt werden und dies zu keinerlei Problemen Anlass gegeben hat, bitte ich Sie, diesen Zustand auch festzuschreiben. Es gibt sehr gute Gründe dafür. Der Generalstaatsanwalt hat in Zukunft über 60 Personen zu führen. Sein Führungsanteil (Personelles, Organisation, Administration) wird sehr gross und damit die richterliche Arbeit gerade bei ihm am kleinsten sein. Es ist deshalb nicht logisch, ausgerechnet den Generalstaatsanwalt, der am wenigsten mit richterlichen Arbeiten befasst ist, mit dem Argument durch den Grossen Rat wählen zu lassen, dass man die richterliche Unabhängigkeit gewährleisten wolle. Alle anderen Staatsanwälte und übrigens auch die Oberstaatsanwälte haben mehr richterliche Arbeit zu verrichten als der Generalstaatsanwalt. Der Führungsanteil, gerade beim Staatsanwalt, muss besonders betont werden. Das ist wichtig. Ich bitte Sie, dem Gesamtregierungsrat die Kompetenz einzuräumen, hier die geeignetste Persönlichkeit sorgfältig auszuwählen, wie wir dies bei unseren Chefbeamtinnen und Chefbeamten auch tun. Wir befinden uns auf einer Gratwanderung, weil wir den Übergang zu bewerkstelligen haben. Gerade bei der ersten Wahl besteht eine besondere Ausgangslage. Wir müssen wahrscheinlich im Februar oder März des kommenden Jahres die Person bestimmen. Zu jenem Zeitpunkt werden aber die wesentlichsten Personalentscheidungen in der Staatsanwaltschaft Thurgau bereits gefällt worden sein. Wir müssen schon früh mit der Vorbereitung beginnen, denn wir wollen ja nicht über 60 Personen auf die Strasse stellen, sondern sie wenn immer möglich in die neue Organisation integrieren. Wir haben fähige Leute, die heute in der Strafuntersuchung tätig sind. Wir wollen auch vom Berufsrecht Gebrauch machen. Dazu wird der Grosse Rat kaum oder nur unter schwierigen Bedingungen in der Lage sein. Schliesslich zeigt auch ein Rückblick, dass sich das Vorgehen, das wir Ihnen vorschlagen, bewährt hat. Kantonsrat Dr. Munz hat den Fall der Mittelthurgaubahn herangezogen. Gerade dieser Fall ist ein leuchtendes Beispiel dafür, dass der Regierungsrat die richterliche Unabhängigkeit ganz bewusst stark gewichten muss, und er hat diesbezüglich auch richtig gehandelt. Das wird er auch in Zukunft tun. Es ist nicht so, dass der Departementsvorsteher die Wahl vornimmt. Das macht der Gesamtregierungsrat, und er wählt nicht nur für eine Probezeit oder für ein halbes Jahr, sondern für eine Amtszeit von vier Jahren. Auch damit ist die richterliche Unabhängigkeit gewahrt. Es ist wichtig, auch den betriebswirtschaftlichen Teil besonders zu gewichten. Geben Sie dem Regierungsrat die Möglichkeit, dies zu tun.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Ich schlage vor, die beiden Anträge Munz und Schlatter einander gegenüberzustellen und den obsiegenden Antrag mit der Kommissionsfassung zur Abstimmung zu bringen. **Stillschweigend genehmigt.**

Abstimmungen:

- Der Antrag Munz obsiegt gegenüber dem Antrag Schlatter mit grosser Mehrheit.
- Dem Antrag Munz wird gegenüber der Kommissionsfassung mit grosser Mehrheit der Vorzug gegeben.

Ziffer 4: § 52 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: § 53

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 1: Änderung der Reihenfolge: 4. die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften; 5. die Jugendanwaltschaft.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: § 55 Absatz 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 7: Titel vor § 56

Schlatter, CVP/GLP: Ich stelle den **Antrag**, den Titel "Bezirke und Kreise" vor § 56 sowie dann auch Absatz 2 von § 56 der Verfassung beizubehalten, der lautet: "Das Gesetz sieht für bestimmte Aufgaben die Einteilung in Kreise vor." Ich sehe nicht ein, wieso dem Volk die Kompetenz genommen werden soll, über das Vorhandensein von Kreisen im Kantonsgebiet zu befinden. Es trifft zwar zu, und das kann man auch der Diskussion entnehmen, die in der Kommission geführt wurde, dass die Kompetenz, Kreise festzulegen, in den Gesetzen enthalten und beim Grossen Rat ist. Mit der Streichung aus der Verfassung findet aber eine Verschiebung der Kompetenz statt. Grundsätzlich ist der Kreis durch die Kantonsverfassung garantiert, und gemeint sind natürlich in erster Linie die Notariats-, Grundbuch-, Friedensrichter- und Betreuungskreise und nicht irgendwelche Forstkreise, die es übrigens auch schon vor 1990 gegeben hat. Die Argumentation, die ich gehört habe, hat mich nicht überzeugt. Ich sehe nicht ein, wieso der Kreis aus der Verfassung verschwinden und nur noch in den verschiedenen Gesetzen vorkommen soll. Hier findet einmal mehr eine Kompetenzverschiebung weg vom Volk statt. Dahinter kann ich nicht stehen. Aus den Protokollen der vorberatenden Kommission geht übrigens hervor, dass die Streichung des Titels vor § 56 und des Absatzes 2 von § 56 in einem ersten Durchgang mit 11:1 Stimmen abgelehnt und in einem zweiten Durchgang mit 13:1 Stimmen gutgeheissen wurde. Das zeigt, dass auch in der Kommission kontrovers darüber diskutiert wurde. Bis heute habe ich keinen überzeugenden Grund gehört, weshalb man den Kreis nicht in der Kantonsverfassung belassen soll. Denken Sie daran, dass der Zweckverband, der in formeller Hinsicht viel weniger Bedeutung hat, in der Verfassung enthalten ist. Belassen Sie also diese Kompetenz beim Volk und stimmen Sie

meinem Antrag zu.

Hugentobler, SP: Ich bitte Sie, den Antrag Schlatter abzulehnen. Der Begriff "Kreis" ist, wie Kantonsrat Schlatter selber ausgeführt hat, nicht eindeutig bestimmt. Es gibt verschiedenste Arten von Kreisen, die nicht in die Verfassung gehören. Darin eine Kompetenzverschiebung vom Volk zum Parlament zu sehen, kann ich nicht ganz nachvollziehen. Die kontroverse Diskussion in der vorberatenden Kommission und die deutliche Haltung nachher zeigen, dass wir zum Schluss gelangt sind, dass es den Begriff "Kreis" in dieser Form in der Verfassung nicht braucht. Wir sagen uns immer wieder, dass unsere Gesetze schlank und übersichtlich sein sollen. Dann müssen wir nicht überflüssige Begriffe in der Verfassung aufführen.

Dr. Christoph Tobler, SVP: Ich möchte an dieser Stelle eine Lanze für die angebliche Kehrtwendung der vorberatenden Kommission brechen. Der Hauptgrund, der die Kommission bewogen hat, in der 2. Lesung anders zu entscheiden und die Erwähnung der Kreise im Titel vor § 56 sowie in § 56 Absatz 2 wieder zu streichen, liegt darin, dass der Grosse Rat bei der Festlegung der Kreise ein Wort mitzureden hat. Das ist der Fall, wenn die beiden Kreisformen (Notariats- und Grundbuchkreise, Betreibungs- und Friedensrichterkreise) auf Gesetzesebene geregelt werden. Das war in der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates nicht so und die Motivation für Kantonsrat Dr. Munz, dies ganz am Anfang der 1. Lesung auf der Ebene der Verfassung zu beantragen. Die vorberatende Kommission ist ihm gefolgt und hat die konkreten Regelungen der beiden Kreisformen, um die es geht, in der weiteren Detailberatung verankert. Damit war das Anliegen erfüllt. Nachher sind wir vor der Situation gestanden, in der Verfassung von Kreisen zu reden, wobei aber nur die erwähnten beiden Kreisformen gemeint sind. Weil es auch noch andere Kreise gibt, wollten wir darauf verzichten, um nicht das Missverständnis entstehen zu lassen, dass Kreise keine gesetzliche Grundlage brauchen. Dort, wo wir das Anliegen hatten, dass Kreise durch den Grossen Rat bestimmt werden, haben wir sie direkt in das Gesetz aufgenommen. Diese Regelung ist auch im Sinne des Antrages Munz, den er, wie bereits erwähnt, in der 1. Lesung der vorberatenden Kommission auf der Ebene der Verfassung gestellt hat. Ich bitte Sie, den Antrag Schlatter abzulehnen.

Schmid, CVP/GLP: Die Frage ist durchaus erlaubt, wieso im Zusammenhang mit der vorliegenden Reform die Kreise aus der Verfassung gestrichen werden sollen. Deshalb ist auch der Antrag Schlatter völlig berechtigt. Die Kreise haben keinen Bezug zur Bezirksumteilung, schon gar nicht zur Gerichtsorganisation. Wird hier ein Weg vorbereitet, um später die Kreise ganz aufzuheben? Wenn man das will, was ich natürlich nicht hoffe, müsste das letzte Wort das Volk haben. Das wollen wir beibehalten. Es wird nur grundsätzlich gesagt, dass der Kanton in Kreise eingeteilt ist. Wieviele Kreise es sind und wie sie organisiert sind, ist dann im Gesetz geregelt. Darüber können wir im Gros-

sen Rat bestimmen. Dass wir Kreise brauchen, sollte unbestritten sein. Wenn wir die Kreise aus der Verfassung streichen, wird das vorliegende Paket überladen, was ein Grund sein könnte, es dann in der Volksabstimmung abzulehnen. Auch der Hinweis allenfalls auch noch auf § 48 der Verfassung, dass der Regierungsrat die Kompetenz hat, Kreise zu schaffen, überzeugt nicht. Dort sind ganz andere Aufgabenteilungen gemeint. Ich bitte Sie, die Kreise so in der Verfassung zu belassen, wie sie beschrieben sind.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Es hat einmal einen Zeitabschnitt gegeben, in dem der Thurgau in deckungsgleichen Kreisen übersichtlich und für alle verständlich organisiert war (Friedensrichterkreise, Betreuungskreise, Notariatskreise und Grundbuchkreise). Dann hat der Regierungsrat begonnen, neue Kreise zu bilden (Zivilschutzkreise, Forstkreise), womit der Begriff "Kreis" aufgeweicht wurde. Die vorberatende Kommission entschied dann trotzdem in der 1. Lesung, in der Verfassung den Titel "Bezirke" wieder mit "Kreise" zu ergänzen, damit nicht der Regierungsrat die Kompetenz übernimmt und über die vier traditionellen Kreise befindet. In der Folge wurden die Friedensrichter- und Betreuungskreise im Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) in § 15 und in § 57 präziser verankert. Die Notariats- und Grundbuchkreise sind im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch in den §§ 7 und 8 sowie im Anhang geregelt. Die Kommission stellte dann in der 2. Lesung fest, dass auch ohne Erwähnung in der Verfassung sichergestellt ist, dass die Kompetenz zur Festlegung der vier traditionellen Kreise beim Grossen Rat bleibt. Mit 13:1 Stimmen kippte sie deshalb die Ergänzung in der 2. Lesung wieder aus der Verfassung. Somit entsteht auch kein Dilemma zu den vom Regierungsrat neu gebildeten Kreisen (Forst- oder Zivilschutzkreise). Wer später eine Änderung der traditionellen Kreise trotzdem vor das Volk bringen möchte, müsste bei entsprechender Gesetzesänderung dann das Behördenreferendum ergreifen. Ich bitte Sie, den Antrag Schlatter abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Schlatter abzuweisen. Es gibt, und das hat die vorberatende Kommission sehr gut nachvollzogen, eine grosse Zahl von Kreisen. Nur einen Teil davon haben wir Ihnen gegenüber abgebildet. Es gibt Kreise, die von den Ämtern oder von den Departementen bestimmt werden, es gibt Kreise, die vom Regierungsrat festgelegt werden, und es gibt Kreise, die vom Gesetzgeber auf Gesetzesstufe bestimmt werden, also von Ihnen. Früher gab es die Kreise, die deckungsgleich waren. Von diesem Zustand haben wir uns längstens gelöst, und zwar aus gutem Grund, indem wir uns gesagt haben, dass die Funktion die Form bestimmen muss. Darum hat sich der Regierungsrat mit Ihrem Einverständnis schon seit hundert Jahren die Freiheit herausgenommen, weitere Kreise zu bestimmen, die nicht von Ihnen in einem Gesetz festgelegt werden. Wenn Sie beispielsweise finden, dass die Forstkreise nicht mehr durch den Regierungsrat zu bestimmen seien, können Sie eine Änderung des Forstgesetzes verlangen. Oder wenn Sie meinen, dass es beim Eichwesen kreis-

mässig anders funktionieren müsste, haben Sie die Möglichkeit, dies im Rahmen des Gesetzes zu ändern, wobei man dort allerdings auch noch das Bundesgesetz berücksichtigen müsste. Mit der Ablehnung des Antrages Schlatter nehmen Sie dem Volk nichts weg. Sie und nicht der Regierungsrat bestimmen, wann welche Kreise gebildet werden und wo Sie intervenieren wollen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Schlatter wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Ziffer 8: § 56

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kommission prüfte die Einteilung des Kantonsgebietes in fünf, sechs oder sieben Bezirke und beantragt die Einteilung des Kantonsgebietes in fünf Bezirke sowie die Deckungsgleichheit zwischen den Wahl- und den Gerichtskreisen.

Die Mehrheit der Kommission ist überzeugt, dass die Bezirksgerichte mit einem errechneten Beschäftigungsgrad zwischen 270 % und 400 % die Schweizerische Zivil- und Prozessordnung organisatorisch problemlos umsetzen und ihre Aufgaben langfristig professionell und wirtschaftlich erfüllen können.

Auf der Basis der aktuellen Bevölkerungszahlen werden den neuen Bezirken zwischen 22 und 33 Grossratsmandate zugeteilt. Die Mehrheit der Kommission ist überzeugt, dass es den Parteien gelingen wird, den Wählerinnen und Wählern regional ausgewogene Listen zu präsentieren.

Ein sechster Bezirk "Untersee und Rhein" fand keine Mehrheit, da er den Anforderungen für einen selbständigen Gerichtskreis nicht und für Proporzahlen (ausser es würde das "Pukelsheim-Verfahren" eingeführt) nur knapp genügen würde.

Baumgartner, CVP/GLP: Ich stelle den **Antrag**, das Kantonsgebiet in sechs Bezirke einzuteilen. Bei mehrheitlichem Wohlwollen für diesen Antrag kündige ich als folgerichtige Konsequenz weitere Anträge zu den Anhängen, zum Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) sowie zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gemeinden an, wo es dann um die Zuteilung der einzelnen Gemeinden geht. Nicht nur den Gemeinden am Untersee und am Rhein hat der Regierungsrat lange Zeit zu verstehen gegeben, dass eine Änderung der Organisationsstruktur notwendig sei, da der heutige Bezirk Diessenhofen als Wahlkreis mit einer zu geringen Sitzzahl die Bundesverfassung verletze. Ich verweise auf Ziffer 1/5 der regierungsrätlichen Botschaft. Heute geht es aber nicht um eine Reform der Organisationsstruktur im Kanton Thurgau, sondern nur um eine Neuorganisation der Gerichte, und dies zudem auf der Basis von Annahmen und Angaben, die sich überhaupt zuerst einmal bestätigen müssen. Der kargen, für das Volk uninteressanten und emotionslosen Neuorganisation der Gerichte wird die Neueinteilung der Bezirke fast schon nach dem Motto: "Koste es, was es wolle" untergeordnet. Damit bin ich nicht einverstanden, und ich setze mich dagegen zur Wehr. Als

Präsident der Regionalplanungsgruppe "Untersee und Rhein" bin ich zudem über die Vorgehensweise des Regierungsrates mehr als nur brüskiert. Die Gemeinden am Untersee und am Rhein wurden seit dem Erscheinen des regierungsrätlichen Berichtes vom 27. März 2007 betreffend Überprüfung der Organisationsstruktur des Kantons Thurgau zu keinem Zeitpunkt wahr- geschweige denn ernstgenommen. Ich ersuche Sie heute inständig, nicht mit dem Schwamm über meinen Antrag hinwegzufahren. Hier meldet sich eine Region zu Wort, die bisher nicht angehört wurde. Am 20. November 2007 freuten wir uns noch und blickten voller Zuversicht auf einen Bezirk Untersee. Weit gefehlt! Am 4. Juli 2008 erfahren die Gemeinden am Untersee und am Rhein aus der Zeitung, dass sie "verwurstet" werden sollen. Es würde auch keine Freude herrschen, wenn sich die Gemeinden am Untersee und am Rhein im wahrsten Sinne der umständlichen Verkehrsströme künftig bis nach Güttingen schlängeln müssten. Die Gemeinden am Untersee und am Rhein fordern einen eigenständigen Bezirk als Wahl- und als Gerichtskreis, womit die viel zitierte Deckungsgleichheit oder der modulare Aufbau wiederum gegeben ist. Die Gemeinden Basadingen-Schlattigen, Berlingen, Diessenhofen, Ermatingen, Eschenz, Mammern, Salenstein, Schlatt, Steckborn und Wagenhausen sollen diesen sechsten Bezirk bilden. Ich habe mit allen erwähnten Gemeinden Kontakt gehabt. Die Gemeinden des Bezirkes Diessenhofen sehen die neue Bezirkseinteilung wie ich. Sämtliche Gemeinden der Regionalplanungsgruppe "Untersee und Rhein" stehen hinter meinem Antrag auf sechs Bezirke, ebenso die Gemeinde Salenstein und Vertreter der Gemeinde Ermatingen. Die genannten Gemeinden vereinigen per 31. Dezember 2008 18'681 Einwohnerinnen und Einwohner auf sich. Das sind 2'587 mehr, als sie der Regierungsrat in seiner Botschaft vom 24. Juni 2008 als eine Gebietseinheit beschreibt. Die vorberatende Kommission hat meinen Antrag in der 2. Lesung im Verhältnis von 4:8 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit verworfen. Als Gebietseinheit sind wir gross genug, und wir werden gemäss den statistischen Angaben über die Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Kanton Thurgau immer grösser. Wir werden es auch künftig auf mindestens zehn Mandate im Grossen Rat bringen. Einem sechsten Gerichtssitz aufgrund der berechneten approximativen Geschäftslasten auf der Basis von Annahmen und Angaben gegebenenfalls den Anspruch zu verweigern, stiesse angesichts des emotionalen Gehaltes der Bezirkseinteilung bei den Gemeinden am Untersee und am Rhein und deren Bevölkerung auf eine nicht zu unterschätzende Gegenwehr. Für die Streitigkeiten mit der Vermieterschaft am heutigen Sitz des Bezirksgerichtes Steckborn werden wir wohl auch noch einen Friedensrichter finden. Wenn wir von der Raumplanung ausgehen, machen wir auch zuerst einen kantonalen Richtplan, dann einen kommunalen, gefolgt von einem Zonenplan sowie vielleicht noch Gestaltungs- und Baulinienplänen. Heute organisieren wir den Kanton Thurgau neu und wollen ihn modular aufbauen, ausgerechnet auf einer Neuorganisation der Gerichtskreise basierend. Verglichen mit der Raumplanung ist dies etwa die Ebene eines Gestaltungs-, bestenfalls eines Zonenplanes einer thurgauischen Gemeinde. Das kann es nicht sein. Wir haben

den ganzen Kanton zu organisieren. Mit dem von der vorberatenden Kommission im Verhältnis von 1:2 verworfenen Antrag habe ich einen ernst zu nehmenden Erfolg erzielt. 50 % der stimmenden Kommissionsmitglieder wollen den 18'681 Einwohnerinnen und Einwohnern oder einer Minderheit von 7,744 % der Einwohnerschaft des Kantons Thurgau Gehör verschaffen und zu einem eigenständigen Bezirk verhelfen. Der Grosse Rat hat die Regierungsrichtlinien 2008 bis 2012 zur Kenntnis genommen. Von den darin enthaltenen vier Schwerpunkten weist der Schwerpunkt 3 auf regionale Disparitäten hin. Disparität heisst Verschiedenheit oder Anderssein. Disparität bezeichnet ein Nebeneinander von Ungleichem. Im Kanton Thurgau bestehen grosse Unterschiede, was die Identitäten und Ansichten anbelangt. Die Unterschiede sind gegeben zwischen Untersee/Rhein und Obersee, zwischen Untersee/Rhein und Hinterthurgau, zwischen Untersee/Rhein und Frauenfeld, genauso aber auch zwischen den übrigen Regionen unter sich. Meinen Antrag mit Vorhaltungen auf eine Minimierung der Wahlchancen der heutigen regionalen Vertreter im Grossen Rat zu kommentieren, entbehrt jeglicher Grundlage. Im "worst case" können wir uns immer noch mit den gutgemeinten Ratschlägen betreffend Stadt- und Landliste auseinander setzen. Es geht nicht um Anbindungen an den öffentlichen Verkehr, nicht um wirtschaftliche Beziehungen und Einkaufsgewohnheiten, nicht um einen geschäftslastgeprägten Büroentscheid hinsichtlich neuer Gerichtskreise, nicht um Sachgeschäfte wie die Seelinie, die Schifffahrt oder die Fischerei. Die Gemeinden am Untersee und am Rhein haben den Wunsch und machen in Anlehnung an die regierungsrätliche Haltung, Gemeindewünsche unbürokratisch und unkompliziert zu erfüllen, den Anspruch geltend, entsprechend ihrer aktuellen Lebensverhältnisse in eine selbständige Gebietseinheit eingeteilt zu werden. Den verschiedenen Regionen muss ihr Charakter belassen werden. Die Gemeinden am Untersee und am Rhein sind sich darin einig. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen, und danke Ihnen namens der Bevölkerung am Untersee und am Rhein dafür.

Engel, SVP: Wie wir schon gehört haben, geht es um die See- und Rheinregion, in der zwei bewährte Bezirke keine Berechtigung mehr haben und dem Zentralismus geopfert werden sollen. Mit der heutigen Ausgangslage ist es leider nicht mehr möglich, die beiden Bezirke Steckborn und Diessenhofen geschlossen zu einem ländlich geprägten Bezirk mit einer Einwohnerzahl von gut 24'000 zusammenzufassen. Schon in der Anfangsphase wurde der Bezirk Steckborn auseinander gerissen und zu einem Rumpfgelände degradiert. Das führte dazu, dass der Regierungsrat diesen Restposten zusammen mit dem Bezirk Diessenhofen dem Bezirk Kreuzlingen zuteilte. Dieses Phantasiegebilde fand weder in der betroffenen Region noch im restlichen Kanton Rückhalt, und die vorberatende Kommission hat mit der Variante Frauenfeld sicher eine bessere Lösung gefunden. Doch jede Region hat ihre Eigenheiten, und in den See- und Rheingemeinden besteht eine besondere gewachsene und gelebte Eigenständigkeit, die nicht zuletzt durch unsere Grenzlage entstanden ist. Vor allem der Bezirk Diessenhofen pflegt eine

rege Zusammenarbeit mit den angrenzenden Nachbarkantonen und dem süddeutschen Raum. Dies wird sich in Zukunft nicht ändern, doch würde das politische Gewicht der Region erheblich geschwächt und ein grosser Teil der Eigenständigkeit dadurch verloren gehen. Darum sollte es möglich sein, vor allem im Bereich eines eigenständigen Wahlbezirkes eine weiterhin bürgerfreundliche Lösung für diese Region zu finden. Für die Erfüllung der Aufgaben der künftigen Gerichtskreise wäre es ohne Weiteres möglich, bezirksübergreifend zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit besteht heute schon. Es kann doch nicht sein, ein System, das über zweihundert Jahre ohne Probleme funktionierte, ohne Not am Schreibtisch auszulöschen. Wenn auch die theoretischen Vorgaben von Einheitlichkeit und Zentralisierung nicht vollumfänglich erreicht werden, erhalten wir dafür die Volksnähe und Identität der Region, was sich in all den letzten Jahren durch die höchste Stimmbeteiligung im Kanton Thurgau immer wieder manifestierte. Es würde dem Thurgau gut anstehen, auch als "staatstreuer" Kanton gewisse Eigenständigkeiten zu bewahren und Vorgaben des Bundes nicht bedingungslos schnell und korrekter als nötig zu vollziehen. Wo bleibt da der immer wieder hoch gepriesene Föderalismus? In diesem Sinn bitte ich Sie, sich nicht nur an der schönen See- und Rheinregion in unserem Kanton zu erfreuen, sondern auch für ihre Eigenständigkeit einzustehen. Geben Sie einem See- und Rheinbezirk die Chance, zu beweisen, dass man weiterhin auch in kleineren Einheiten effizient und vor allem bürgernah eine Daseinsberechtigung hat. Dies bedingt jedoch sechs Bezirke im Kanton Thurgau. Sollte Kantonsrat Ritzi seine Ausführungen, die er an der letzten Sitzung beim Eintreten gemacht hat, wirklich ernst gemeint haben, stellt sich mir die Frage, wo bis jetzt im Oberthurgau die Opposition gegen die neue Bezirkseinteilung war. Nun wäre die letzte Gelegenheit, sich auf die bestehenden Werte zu besinnen und entsprechende Zeichen zu setzen.

Vetterli, SVP: Es gibt im Kanton Thurgau eine Region, die vom übrigen Kantonsgebiet durch den Seerücken getrennt ist. Aber auch wir besingen mit Inbrunst im Thurgauerlied die Thur, mit dem Rhein oder Untersee vor Augen. Bereits zu Beginn des Prozesses der Neugestaltung hat unsere Region um den Erhalt einer gewissen Eigenständigkeit gebeten. Der Regierungsrat hat mit der Umteilung der Gemeinden des Bezirkes Steckborn die Fäden anders gelegt. Die Hilfs- und Phantasielosigkeit in Bezug auf die Zuteilung unserer Region gipfelte dann im Wurm von Diessenhofen bis Altnau. Ich bin neu im Rat und höre reihenweise Begründungen, warum der Thurgau ein Zivilstandsamt, drei Polizeikreise und fünf Bezirke braucht. Es sind Argumente, die sicher zutreffen, die man aber auch anders auslegen kann. Die Argumente sind nicht derart stichhaltig, als dass man einer Region wie der unseren nicht eine gewisse Eigenständigkeit zubilligen könnte, wenn man nur wollte. Ich unterstütze deshalb den Antrag auf Bildung von sechs Bezirken. Die Zahl sechs hat zudem die Perspektive, dass zwei Bezirke dort, wo es Sinn macht, ihre Geschäfte zusammenlegen können. Ich bitte Sie, einem Bezirk Untersee und Rhein zuzustimmen und damit unserer Region zu erlauben, sich selbst zu regieren.

Wenn wir wollen, können wir den Lippenbekenntnissen, periphere Regionen zu unterstützen, Taten folgen lassen.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Ich freue mich sehr darüber, wie die Vertreter der Region Untersee und Rhein für ihre Identität kämpfen. Die Realität zeigt aber, dass genau dafür eigentlich die Regionalplanungsgruppen wichtiger sind als die Bezirke. Das war ja auch der Grund, weshalb die so genannten H-Gemeinden Herdern, Hüttwilen und Homburg gewünscht haben, den Bezirk Steckborn verlassen zu können und dem Bezirk Frauenfeld zugeteilt zu werden. Das war nämlich nicht der "böse" Regierungsrat, sondern der Wunsch der Gemeinden. Aus diesem Grund ist der Bezirk Steckborn nur noch ein Rumpfbezirk. Die Bedeutung der Bezirke wird jetzt überschätzt. Sie sind wirklich nur noch für ein Bezirksgericht und als Wahlkreis bedeutend. Die Bezirksamter werden aufgehoben, und ob ein Bezirksgericht Steckborn überlebensfähig wäre, ist sehr fraglich, denn die Arbeitslast der Bezirksgerichte wird mit der neuen Strafprozessordnung zurückgehen. Trotz aller Sympathie für den Antrag Baumgartner bitte ich Sie deshalb, bei fünf Bezirken zu bleiben.

Dr. Christoph Tobler, SVP: Das Engagement der Vertreter von Untersee und Rhein für Eigenständigkeit und Selbstbestimmung ehrt sie sehr, und ich kann ihnen versichern, dass ich sie in diesen Bestrebungen auch voll und ganz unterstütze. Die Gemeindeautonomie ist ein sehr hohes Gut, das aber heute gar nicht zur Diskussion steht. Die Bezirke haben zwei Funktionen, und darum geht es heute. Sie sind einerseits Gerichtskreise und andererseits Wahlkreise für den Grossen Rat. Für beide Funktionen gibt es gewisse Ansprüche, die an die Bezirke bezüglich Grösse zu stellen sind. In Bezug auf den Gerichtskreis setzen die Vorgaben der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung eine gewisse Geschäftslast voraus, um die Gerichte so zu strukturieren, wie sie sein müssen. Bezüglich Wahlkreis gibt es Vorgaben, die kürzlich durch das Bundesgericht konkretisiert wurden, damit die Wahlfreiheit im Proporzsystem sichergestellt wird. Diese Vorgaben sind heute im Bezirk Diessenhofen nicht mehr gegeben, im heutigen Bezirk Steckborn, der übrigens auch etwa 18'000 Einwohner zählt, nur knapp. Jetzt wollen wir einen Bezirk schaffen, der eine dieser Vorgaben nur knapp erfüllt und die andere gar nicht. Es kann doch nicht sein, dass wir in einer Reorganisation die beiden einzigen Funktionen, welche die Bezirke noch haben, in einem Fall aufteilen und Sonderregelungen treffen. Es liegt eine ausgewogene Vorlage mit fünf Bezirken vor, die alle zwischen 40'000 und 60'000 Einwohner zählen und mit dieser Grösse in der Lage sind, die beiden Funktionen als Gerichtskreis und als Wahlkreis völlig uneingeschränkt und optimal zu erfüllen, und zwar auch dann (bezogen auf den Wahlkreis), wenn dereinst einmal der Grosse Rat des Kantons Thurgau verkleinert werden sollte. Das ist mit einem Bezirk Untersee und Rhein einfach nicht zu realisieren. Die geographischen Gegebenheiten gilt es auch hier zu akzeptieren. Damit sind die Autonomie und das Selbstverständnis der Region Untersee

und Rhein meines Erachtens in keiner Art und Weise gefährdet. Ich bitte Sie darum, der Fassung der Kommission zuzustimmen und den Antrag Baumgartner abzulehnen.

Ritzi, GP: Ich spreche nicht für die Grüne Fraktion. Persönlich habe ich Sympathien für den Antrag Baumgartner. Ich werde seinen Antrag auch unterstützen. Wenn der Rat einem Bezirk Untersee und Rhein zustimmen und damit die Deckungsgleichheit von Gerichts- und Wahlkreisorganisation in Frage stellen sollte, gibt es für mich auch keinen Grund mehr, den selbständigen Wahlkreis Bischofszell aufzugeben. Diesfalls werde ich in der 2. Lesung beantragen, den Wahlkreis im Bezirk Bischofszell wiederherzustellen. Das würde dann bedeuten, dass jeweils zwei Wahlkreise einem Gerichtskreis entsprechen, also der Wahlkreis Untersee/Rhein und der Wahlkreis Frauenfeld in die Gerichtsorganisation Frauenfeld und der Wahlkreis Arbon und der Wahlkreis Bischofszell in die Gerichtsorganisation Arbon gehören.

Hugentobler, SP: Ich bitte Sie, den Antrag Baumgartner abzulehnen. Wir haben schon damals Diskussionen geführt, als uns der Regierungsrat den Bericht vorgelegt hat. Es hat eine breite Vernehmlassung gegeben. Über den Vorschlag des Regierungsrates wurde in der vorberatenden Kommission diskutiert. Sie hat Korrekturen angebracht, die, wie ich gehört habe, auch am Untersee und am Rhein wohlwollend aufgenommen werden können, wenn es keine andere Lösung geben sollte. Bei der ganzen Angelegenheit gibt es eine emotionale Seite, die sich auf einen Plan bezieht. Wenn ich auf die Thurgauer Karte schaue, sehe ich, welchem Bezirk ich angehöre. Ob das jetzt hier oder dort ist, spielt keine Rolle. Ich fühle mich als Thurgauer und möchte, dass der ganze Kanton funktioniert. Damit sind wir bei der sachlichen Seite, der Gerichtsorganisation und der Organisation der Wahlkreise. Diesbezüglich haben wir von Vorrednern schon vernommen, dass die Organisation mit fünf Bezirken ideal gelöst werden kann. Diese Lösung greift die Gemeindeautonomie in keiner Art und Weise an. Die Gemeinden können sich weiterhin selber regieren und untereinander Disparitäten pflegen. Es gibt zum Beispiel zwischen meinem Wohnort Matzingen und Frauenfeld auch Disparitäten, doch kommt es mir überhaupt nicht in den Sinn, einen Landbezirk ausserhalb der Stadt Frauenfeld zu beantragen. Nach dem Votum von Kantonsrat Ritzi bin ich felsenfest überzeugt davon, dass wir bei fünf Bezirken bleiben und der Kommissionsfassung zustimmen sollten. Damit verhindern wir, dass wir das nächste Mal eine totale Verzettelung des Kantons vornehmen.

Dr. Lang, FDP: Ich habe mich zu Beginn der Diskussion über die neue Bezirkseinteilung für einen Bezirk Steckborn/Diessenhofen eingesetzt und dann zwei Feststellungen machen müssen: 1. Die Seerückengemeinden waren nicht mehr davon abzubringen, zum Bezirk Frauenfeld zu gehören. Das bedeutet, dass der Bezirk Steckborn auseinandergerissen würde. 2. Das Volk ist an diesem Problem nicht interessiert. Ob es nach Kreuzlin-

gen, nach Steckborn oder nach Frauenfeld an das Gericht muss, ist ihm egal. Für den Wahlbezirk interessieren sich Parteistrategen, und das sind vielleicht 0,5 % der Bevölkerung. Wenn wir einen Bezirk Untersee und Rhein schaffen, reissen wir den Bezirk Steckborn auseinander. Das ist negativ. Wenn wir alle zu Frauenfeld gehen, sind wir weiterhin bei Wahlen vereint. Was die Zusammenarbeit am See betrifft, ist sie nicht abhängig von der Bezirkseinteilung. Es hängt von uns ab, ob wir unserer Region Bedeutung geben wollen oder nicht.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Zwei Vorbemerkungen: 1. Auch ich habe Verständnis für das Anliegen der Kantonsräte Baumgartner, Engel und Vetterli. Ihre Argumentationskette, aufgebaut auf der Berücksichtigung der regionalen Disparitäten, hat etwas an sich. 2. Ich kann mich wiederholen: Die vorberatende Kommission hat das Anliegen der Region Untersee und Rhein während der 1. und 2. Lesung ausführlich diskutiert sowie die Vor- und die Nachteile tiefgründig, auf hohem Niveau und auch respektvoll abgewogen. Zur Sache: Ich will Ihnen die Entscheidungsschritte aufzeigen: Die vorberatende Kommission hat als Erstes entschieden, dass die Wahl- und die Gerichtskreise deckungsgleich bleiben sollen. In einem zweiten Schritt hat sie sich für fünf Bezirke entschieden, ohne die Gemeinden genau zuzuteilen. In der Folge hat die Kommission einen Brief der Gemeinden aus dem Bezirk Diessenhofen erhalten. Ich zitiere daraus: "Eine gute Lösung wäre vielmehr ein Zusammenschluss der Bezirke Steckborn und Diessenhofen." Und weiter: "Nur für den Fall, dass eine Gebietseinteilung, wie von uns aufgezeigt, nicht mehrheitsfähig sein sollte, bevorzugen unsere Gemeindebehörden eindeutig einen Anschluss an Frauenfeld, zu welchem faktisch bereits heute auch auf kantonaler Ebene und zu anderen Institutionen Beziehungen bestehen." Da die Kommission wahrgenommen hat, dass mehrere Gemeinden am Untersee und am Rhein mit der Zuteilung zum Bezirk Kreuzlingen ebenfalls unzufrieden waren, wurden die Gemeinden angefragt, ob allenfalls eine Zuteilung zum Bezirk Frauenfeld akzeptiert würde. Die Rückmeldungen wurden in der Entscheidungsfindung weitgehend berücksichtigt. Kantonsrat Baumgartner hat erwähnt, dass Ermatingen dem von ihm gewünschten Bezirk Untersee und Rhein angehören soll. Dazu ist zu sagen, dass die Kommission damals keinerlei verlässliche Signale aus der Gemeinde Ermatingen hatte, dass sie dies ausdrücklich wünscht. Wenn Sie wollen, dass die Wahl- und die Gerichtskreise deckungsgleich sind, dass die erstinstanzlichen Gerichte durch vollamtliche Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten professionell geführt werden, dass in den Wahlkreisen das bisherige Proporzwahlssystem längerfristig problemlos angewandt werden kann, auch bei einer allfälligen Reduktion des Grossen Rates auf 100 Mitglieder, dann sollten Sie den Antrag der vorberatenden Kommission unterstützen, den Kanton in fünf Bezirke einzuteilen.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Der Regierungsrat hat auch zur Frage der Neueinteilung der Bezirke ein sehr umfangreiches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und die Ver-

nehmlassungen ausgewertet. Ein klares Ergebnis war unter anderem, dass man Identität zwischen Wahlkreis und Gerichtskreis herstellen will. Es war ein zentrales Anliegen, das aus den meisten Vernehmlassungsantworten resultierte. Ich bitte Sie, auch die Auswirkungen auf die Gerichte zu berücksichtigen. Das Spruchquantum für die Laienrichterinnen und Laienrichter bleibt für den ganzen Kanton betrachtet unverändert bei 100 %. Wenn Sie nun einem weiteren Bezirk zustimmen, reduziert sich der Arbeitsanteil der Laienrichterinnen und Laienrichter rein rechnerisch um 17 %. Bedenken müssen Sie auch, dass die Gerichte ohnehin an Zuständigkeiten verlieren. Sie müssen Zuständigkeiten an die Staatsanwaltschaft und an den Friedensrichter abtreten. Unter dem Strich resultiert damit gegenüber heute ein vermindertes Pensum, was allein schon mit dem heutigen Bezirk Steckborn nicht vergleichbar wäre. Das heisst, dass wir am Gericht eine unbefriedigende Situation hätten. Ob der Berufsrichter überhaupt zu 100 % angestellt werden könnte, muss ich offen lassen. Sollte er dann in den Ferien oder im Militärdienst weilen, krank werden, verunfallen oder beruflich beansprucht werden (Gerichtssitzungen, Einvernahmen etc.), ist kein Richter da. Wir müssen auch berücksichtigen, dass am 1. Januar 2011 der elektronische Geschäftsverkehr mit den Gerichten hergestellt wird. Auch das ist mit hohen Anforderungen an die ständig anwesenden Mitglieder des Gerichtes verbunden. Das Laienrichterpensum im reduzierten Gerichtsbezirk Untersee und Rhein erlaubt es den Laienrichtern nicht, sich nur schon eine gewisse minimale Berufserfahrung anzueignen. Zudem hat Kantonsrat Ritzi angedroht, Bischofszell wieder in die Diskussion zu bringen. Wenn ein weiterer Bezirk hinzukäme, würde der Laienrichteranteil um gegen 30 % reduziert. Damit hätten wir faktisch das Laienrichtertum an den Bezirksgerichten abgeschafft. Das gilt es zu bedenken, wenn Sie hier einen geographischen Entscheid fällen. Ich erinnere Sie auch daran, dass es ein Leben jenseits der Bezirksgrenzen gibt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Baumgartner wird mit 82:18 Stimmen abgelehnt.

Ziffer 9: § 99

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Da bei einer gestaffelten Überführung in die neue Organisation zahlreiche Schnittstellen berücksichtigt werden müssten, um einen reibungslosen Justizbetrieb aufrecht erhalten zu können, unterstützt die Kommission den Vorschlag des Regierungsrates. Ein Antrag, die Amtsdauer erst im Jahr 2012 auslaufen zu lassen, wurde abgelehnt, da man auf der Bezirksgerichtsebene höchst kompliziert regeln müsste, wer welche Fälle zu bearbeiten oder wer diejenigen Fälle zu übernehmen hätte, die nicht termingerecht abgeschlossen werden könnten.

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

2.2 Teil II: A. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

- 1. Lesung** (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 4: Damit keine Konflikte zwischen fachlicher Aufsicht und Rechtsmittelinstanz entstehen, wurde der Satzteil "... ist zuständig für die fachliche Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden und ..." gestrichen. Das Obergericht ist gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft nicht weisungsbefugt. Hingegen kann das Obergericht bei der Behandlung von Rechtsmitteln Fehler der Strafverfolgungsbehörden beanstanden.

Es ist dann Sache der Generalstaatsanwaltschaft, zu reagieren oder die Staatsanwaltschaften entsprechend fachlich anzuweisen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 1: Es wurde ausgiebig diskutiert, ob die bisherige bewährte Regelung beibehalten werden soll, den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Zivilgerichte und Strafbehörden die Möglichkeit zu gewähren, auch künftig anwaltlich tätig zu sein. Da es jedoch für die Bevölkerung kaum nachvollziehbar ist, dass ein zu 100 % besoldeter Gerichtsfunktionär über ausreichend Zeit verfügen soll, um vor anderen Gerichten noch Mandantinnen oder Mandanten zu vertreten, empfiehlt die Mehrheit der vorberatenden Kommission, der regierungsrätlichen Fassung zuzustimmen. Damit wird auch dem Anschein einer Vermischung von richterlicher und anwaltlicher Tätigkeit entgegengewirkt.

Damit sichergestellt werden kann, dass auch weiterhin Anwältinnen und Anwälte der Schlichtungsbehörde in Mietsachen und derjenigen gemäss Gleichstellungsgesetz angehören dürfen, die ja nur über geringe Geschäftslasten verfügen, wurden diese Behörden namentlich aufgeführt.

Dr. Munz, FDP: Ich **beantrage**, den ersten Satz von § 3 Absatz 1 wie folgt zu ändern: "Mit Ausnahme der Ersatzmitglieder des Obergerichtes, der nebenamtlichen Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes und der Mitglieder, Ersatzmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksgerichte und der Schlichtungsbehörden dürfen Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in diesem Gesetz

genannten Behörden keine berufsmässige Tätigkeit als Anwalt ausüben." Ich spreche für die Mehrheit meiner Fraktion. In der Sache geht es darum, die bisher zulässige Nebentätigkeit von Richtern beziehungsweise Gerichtsschreibern der Bezirksgerichte als Anwälte beizubehalten. Wir haben vorhin den Bezirk Bischofszell abgeschafft und damit die Wahrscheinlichkeit, dass ich von meinem Antrag selber auch noch profitieren könnte, gegen null tendieren lassen. Auch wenn ich somit mein zukünftiges Dasein "nur" noch als Anwalt fristen sollte, wäre es für mich wesentlich, dass die bisherige Regelung fortgeführt wird. Ich habe mich in den letzten 19 1/2 Jahren bemüht, das zugegebenermassen nicht mehr häufig anzutreffende Nebeneinander von Richter- und Anwaltstätigkeit zu vereinbaren, ohne dass das Gericht oder aber die Mandanten darunter zu leiden gehabt hätten. Ich glaube, sagen zu dürfen, dass mir das nicht so schlecht gelungen ist. Ich lebe diesen Doppelberuf mit Leib und Seele. Was spricht für die Beibehaltung der Nebentätigkeit? Der Kundennutzen. Am Gericht sind wir es gewohnt, Sachverhalte schön geordnet vorgelegt zu bekommen, selbstverständlich mit nummeriertem Aktenverzeichnis. Wenn eine Partei dieser Anstandshaltung gegenüber dem Gericht nicht nachkommt, gibt es ungnädige Reaktionen bis hin zum Vorwurf, man habe den eigenen Standpunkt nicht genügend substantiiert. Als Anwalt weiss ich, dass ich am Anfang immer mit einer Art Chaos konfrontiert bin, das es zu ordnen gilt für das Gericht. Es tut dem Richter gut, sich das gelegentlich wieder ins Bewusstsein zu rufen. Richter haben nicht nur zu entscheiden, sondern zu vermitteln, als Mediatoren zu wirken. Wer nie mit Mandanten ausloten musste, wo die Schmerzgrenzen liegen, dem geht eine Erfahrung auch als Richter ab. Wer sich gelegentlich als Strafverteidiger und dies möglicherweise sogar als amtlicher Verteidiger betätigt, wird zwar in der Beurteilung anderer Straffälle als Richter sicher nicht milder, für die letztlich auch im Dienst der Justiz geleistete Arbeit der Strafverteidigung aber um einiges verständnisvoller. Die Beispiele liessen sich vermehren. Es tut jedem Richter gut, gelegentlich die Seite wechseln zu müssen, um Recht bitten zu müssen und nicht einfach recht zu haben. Es besteht meines Erachtens ein weiterer Kundennutzen: Ich stehe unter erhöhter Beobachtung. Wehe, wenn ich einen Entscheid, den ich einem oder einer Rechtsuchenden schulde, nicht innert gebührender Frist liefere! Dann heisst es, dass ich meine Nebentätigkeit zurückschrauben muss. Ich weiss das, es ist ein Korrektiv, und darum werde ich nicht säumig. Es ist eine Art Supervision. Ob der Kundennutzen auch beim Kanton liegt, weil ich überzeugt bin, dass das heutige System mit Garantie weniger kostet als das zukünftige, kann man so oder anders beurteilen. Aus der Sicht desjenigen, der hier steht und nicht anders kann: Die im heutigen System offenstehenden Möglichkeiten sind attraktiv. Die Stelleninhaber haben keinen Ehrgeiz, Obergerichte zu werden oder anderweitig Karriere zu machen. Das hängt mit dem beruflichen Reiz dieser doppelten Möglichkeit zusammen. Ich glaube, dass die Rekrutierung des Personals in der Vergangenheit nicht zuletzt vor diesem Hintergrund nicht so schlecht gewesen ist. Glauben Sie mir: Es ist doch eine intellektuelle Herausforderung, einmal jenseits des Familienrechtes einen öffentlichrechtlichen Bau-

handel betreuen zu dürfen. Sie werden nur gescheitert, und das schadet Ihnen auch als Richter nicht. Ich bin der Überzeugung, dass die heutige Möglichkeit dem Richter zusätzliche Unabhängigkeit verleiht. Es gibt immer wieder Entscheide, die juristisch eigentlich völlig klar sind, in denen es aber wirklich Mut braucht, bei der eigenen Überzeugung zu bleiben. Es ist nicht jedermanns Sache, im Internet "herumgeschmiert" zu werden. Drohungen mit dem "Beobachter" werden allemal gehört. Ich konnte mich in der Vergangenheit immer an meine Überzeugungen halten, nicht zuletzt mit dem Gedanken, dass ich ohnehin ja noch ein Standbein, eine Existenz habe, selbst wenn ich als Richter durch den Kakao gezogen werde. Meine richterliche Unabhängigkeit ist bestärkt. Der Kanton Thurgau ist mit diesem System seit Jahrzehnten gut gefahren. Als ich 1990 Gerichtspräsident wurde, hatte ich zwei Vorbildfiguren. Einer war der damalige Gerichtspräsident von Arbon, Dr. Claudius Graf-Schelling, den ich wegen seiner juristischen Fähigkeiten, notabene als Anwalt, und seiner speditiven Art bewunderte. Es ist immer von Missbrauchspotential die Rede, es wird aber rundherum attestiert, dass kein einziger Fall von Missbrauch publik geworden ist. Im Gegenteil: Ich persönlich habe den Eindruck, dass ich bei anderen Gerichten im Thurgau strenger beobachtet werde als Kollege. Es wird mir vorgehalten, wir seien Exoten und würden gar rechtsstaatliche Grundsätze verletzen. In Leserbriefen ist letztlich davon die Rede gewesen, dass Professor Wildhaber die Thurgauer Regelung als rechtswidrig bezeichnet habe. Alle Auffassungen dürfen geäußert werden, sie sind aber genauso wenig allgemeingültig wie Obergerichts- und Bundesgerichtsurteile. Wenn nämlich dieser Grundsatz gelten würde, dann dürften wir heute den nebenamtlichen Mitgliedern des Zwangsmassnahmengerichtes oder des Verwaltungsgerichtes die Anwaltstätigkeit nicht erlauben. Was aus Pensengründen bei diesen Gerichten gar nicht anders möglich ist, wird als legitim erachtet, obwohl es den zitierten Grundsatz von Professor Wildhaber genauso verletzt. Wir sind auch nicht so exotisch, denn selbst im Kanton Zürich werden nebenamtliche Verwaltungsrichter beschäftigt, die als Rechtsanwälte tätig sind. Auch dort heiligt der Zweck, anspruchsvolle Posten mit fähigen Leuten zu besetzen, das Mittel, nämlich die Richter- und Anwaltsfunktion zu kombinieren. Für den Fall, dass Sie mir folgen können, kündige ich an, dass § 4 auch einer Anpassung bedarf. Darüber möchte ich aber jetzt nicht sprechen.

Kappeler, GP: In Absatz 1 von § 3 wird festgestellt, dass die berufsmässige Tätigkeit als Anwalt für Mitglieder der Gerichte nicht mehr möglich sein soll, wobei dann eingangs zahlreiche Ausnahmen erwähnt werden. Ich **beantrage**, diese Ausnahmen um die Berufsrichter und Berufsrichterrinnen sowie die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen der Bezirksgerichte zu erweitern. Was spricht gegen die Abschaffung? 1. Beide Tätigkeiten bereichern und befruchten sich gegenseitig. Das hat Kantonsrat Dr. Munz bereits erwähnt. Das Know-how des Anwaltes bleibt den Mitgliedern der Gerichte erhalten. Lehrpersonen zum Beispiel möchten Schulleiter, die auch in einem Teilpensum unterrichten und nicht verlernen, wie es ist, vor einer Klasse zu stehen. Unzählige Grossfir-

men schicken ihre Kaderleute in so genannte Seitenwechsel, damit sie erfahren, dass es neben oder unter ihrer Etage noch andere Arbeitswelten gibt. Richter und Gerichtsschreiber, die am Puls der Anwaltschaft bleiben, sind nicht die schlechteren, sondern die kompletteren und besseren Mitglieder eines Gerichtes. 2. Richter sollen unabhängig sein. Die Befürworter der Neuregelung sollen sich doch bitte fragen, welcher Richter unabhängiger ist: Ist es Richter A, der ausschliesslich am Gericht tätig ist, dem eine Anwaltspraxis verboten ist und für den die nächste Wiederwahl existentiell ist? Oder ist es Richter B, der seine eigene Praxis hat und damit ein weiteres Standbein, der in gutem Sinn rücksichtslos seine Urteile im Wissen darum fällen kann, dass er seine Anwaltspraxis hat, die er ausbauen kann, wenn er einer Partei oder einer Interessengruppe auf den Schwanz treten und deshalb nicht mehr gewählt werden sollte? 3. Die Vorstellung, dass unsere Kreisgerichte künftig ausschliesslich von Richterinnen und Gerichtsschreibern mit 100 %-Pensen geführt würden, ist illusorisch. Das ergibt sich schon aus der Tabelle, die dem Kommissionsbericht beigelegt war. Die Beschäftigungsgrade an den Bezirksgerichten zeigen, dass auch weiterhin Teilpensen nötig sein werden. Da frage ich mich schon, weshalb ein Richter, der zum Beispiel ein 70 %-Pensum hat, in einem anderen Gerichtskreis nicht als Anwalt tätig sein darf, hingegen beispielsweise als Gartenbauer, Coiffeur oder Hundedresseur. Der "Thurgauer Zeitung" entnehme ich, dass die vorberaternde Kommission die Nebentätigkeit als Anwalt untersucht und keine konkreten Probleme festgestellt habe. Laut Kommissionspräsident Willy Weibel habe es Interessenkonflikte nie gegeben, das Doppelmandat funktioniere. Warum also wollen wir etwas zerschlagen, was gut funktioniert, was die Qualität der richterlichen Arbeit verbessert, was die Richter unabhängiger und die Organisation der Gerichte beweglicher macht? Inhaltlich möchte mein Antrag dasselbe wie der Antrag Munz, weshalb ich jetzt nicht weiss, ob es nur um eine redaktionelle Frage geht. Gleichzeitig muss ich noch darauf hinweisen, dass ich auch zu § 4 einen Antrag stellen werde, der in einem inhärenten Zusammenhang steht. Jener Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Forderung, dass bei einem Vollpensum keine Bewilligung für eine Nebentätigkeit als Anwalt erteilt werden kann, denn dass ein vollamtlicher, gut bezahlter Berufsrichter auch noch eine eigene Anwaltspraxis führt, ist tatsächlich schwer zu vermitteln. Deshalb aber das ganze bewährte und qualitätsfördernde System zu kappen, finde ich nicht sinnvoll.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Obwohl die EVP/EDU-Fraktion eher skeptisch ist, bin ich selber sehr positiv gegenüber dem Antrag Munz eingestellt. Es geht in § 3 um ein Verbot, das in die Freizeitaktivität unserer Bezirksrichter eingreifen würde. Zum Thema Verbote erhalten wir zurzeit viel Anschauungsunterricht: Man wehrt sich zum Beispiel im Abstimmungskampf gegen Totalverbote, obwohl man weiss, dass das Passivrauchen tatsächlich die Gesundheit schädigt. Inwieweit nun aber die Nebentätigkeit eines Bezirksrichters als Anwalt schaden soll, darüber gibt es keine Belege und keine Beweise. Im Gegenteil: Es kann befruchtend sein, wie meine beiden Vorredner bereits ausgeführt

haben. Ich weiss, dass es einige negative Beispiele dafür gibt, dass Geschäfte an den Bezirksgerichten wegen der Nebentätigkeit verschleppt wurden. Das ärgert natürlich auch mich, könnte aber auch passieren, wenn wir die Nebentätigkeit eines Richters als Anwalt verbieten. Wenn ein Richter beispielsweise zu viele politische Aktivitäten oder irgendein anderes intensives Hobby betreibt, besteht ebenfalls die Gefahr, dass er in seinem Hauptamt Geschäfte verschleppt. Von einem Bezirksrichter müssen wir erwarten können, dass er sein Hauptamt über andere Tätigkeiten zu stellen weiss. Wenn er das nicht kann, dann ist er am Bezirksgericht am falschen Platz. Ich erlaube mir noch einen Vergleich mit meinem Berufsstand: Chefärzte, die ebenfalls in öffentlicher Anstellung arbeiten, betreiben meistens nebenbei noch eine Privatpraxis. Niemand stört sich daran. Im Gegenteil: Man profitiert gegenseitig davon. Deshalb bitte ich Sie, liberal zu denken. Es geht nicht darum, einen alten Zopf abzuschneiden, sondern ein unnötiges Verbot abzuwenden. Bezirksrichter sollen die bisherigen Einschränkungen ihrer Nebentätigkeit als Anwalt beachten müssen. Das genügt. Ich bitte Sie, dem Antrag Munz zuzustimmen.

Jung, SVP: Ich gestehe Kantonsrat Dr. Munz zu, dass er seine Doppelrolle hervorragend und vorbildlich ausführt. Wir dürfen hier aber keine "Lex Munz" machen, hat es doch an den Thurgauer Gerichten nicht nur "Munze". Es gibt auch andere Beispiele. Ein überwiegender Teil der SVP-Fraktion ist für die Lösung der Kommission. Wir sind der Meinung, dass Gerichtsfunktionäre heute wirklich Berufsrichterinnen und Berufsrichter sind, die unbefangen sein müssen, wie dies auch der Regierungsrat schreibt. Gerade diejenigen Leute, die an die Gerichte gelangen und zu Anwältinnen oder Anwälten gehen oder gehen müssen, verstehen das heutige System mit der Doppelrolle nicht. Ich verzichte darauf, Beispiele aufzuzählen. Ganz wichtig für mich ist die Rechtsgleichheit. Wenn wir den Berufsrichtern zugestehen, nebenbei als Anwälte tätig zu sein, müssen wir das auch bei anderen Berufen zulassen. Warum soll dann Regierungsrat Dr. Claudius Graf beispielsweise nebenbei nicht auch noch als Anwalt arbeiten dürfen? Dann müssen wir auch den Staatsanwälten oder dem Generalstaatsanwalt erlauben, nebenbei im Nachbarkanton Schaffhausen oder in St. Gallen als Anwalt aufzutreten. Das System funktioniert so heute einfach nicht mehr. Ich bitte Sie deshalb, die Anträge Munz und Kappeler abzulehnen und bei der durchdachten und gut begründeten Kommissionsfassung zu bleiben.

Liselotte Peter, SVP: Für mich sind die Argumente gegen die Nebentätigkeit eines Richters als Anwalt nicht stichhaltig genug, auch wenn jetzt von Rechtsgleichheit gesprochen wird. Tatsache ist doch, dass wir in den vergangenen Jahrzehnten kaum negative Auswirkungen zu spüren bekamen. Im Gegenteil: Als seit fünf Jahren hin und wieder am Bezirksgericht als Suppleantin Tätige kann ich eigentlich nur positive Seiten sehen. Das Argument der Überlastung zieht für mich nicht. Ein mit zeitlich aufwendigen Hobbys zugedeckter Richter nimmt sich auch nicht mehr Zeit für seine Arbeit. Die Anwaltstätig-

keit bringt viel Erfahrungen und erst noch den von Kantonsrat Kappeler genannten Sichtwechsel. Im Übrigen sind zwei Kontrollorgane vorhanden, die allfällige Vermischungen der Tätigkeiten verhindern: Erstens das Obergericht und zweitens das Wahlvolk, das mit einer Abwahl gewisse Situationen klären kann. Apropos Wählerschaft: Solange die Volkswahl für Bezirksrichter gilt, ist es für mich nur recht und billig, den Richtern auch eine vereinfachte Möglichkeit zu geben, wieder voll in ihren angestammten Beruf zurückzukehren. Das Argument in Bezug auf den hohen Lohn, der keine zusätzlichen Einnahmen zulassen soll, hat etwas Kleinkrämerisches, und das sage ich als Bäuerin, die bestimmt nur einen Bruchteil des Lohnes eines Bezirksrichters erhält. Wo Qualität und Leistung stimmen, spielt es keine Rolle, ob ein Richter in seiner freien Zeit auf der anderen Seite des Schreibtisches sitzt oder in der Hängematte liegt. Auch wenn wir noch der einzige Kanton sind, der diese Tradition aufrecht erhält, so ist es doch kein alter Zopf, sondern höchstens ein einzigartiger. Die Meinung der anderen Kantone ist für mich nicht massgebend. Weshalb sollten wir einen Zustand ändern, der sich über lange Zeit bewährt hat, der uns nicht mehr kostet, der die Qualität am Gericht erhält und der die Flexibilität und den Erfahrungsschatz im Kollegium des Bezirksgerichtes fördert und erhöht?

Badertscher, FDP: Das Thema der Nebentätigkeit eines Richters als Anwalt beschäftigt mich seit einiger Zeit. Ich wurde verschiedentlich in der Vergangenheit auf die Speziallösung im Kanton Thurgau angesprochen. Je tiefer ich mich damit beschäftigt habe, desto klarer wurde für mich, dass die Speziallösung Thurgau eine praktikable und effiziente Lösung ist, die wir behalten sollten. Wenn Sie Kantonsrat Dr. Munz fragen, für was er sich entscheiden würde, wenn er sich zwischen Gerichtstätigkeit und anwaltlicher Tätigkeit entscheiden müsste, wird er Ihnen antworten, dass er sich für die anwaltliche Tätigkeit entscheiden würde. Das ist für mich ein klares Signal. Einmal mehr korrigieren wir das System, anstatt den Mut aufzubringen, die Fehler zu eliminieren, die es zugegebenemassen gibt. Sowohl in der Fraktion als auch im Grossen Rat konnten wir oft von den verschiedenen Erfahrungen von Kantonsrat Dr. Munz auf vielen Ebenen profitieren. Unter anderem war auch immer die Menschlichkeit, die Kenntnis von beiden Seiten, ein Punkt, der eingebracht wurde. Mir hat das gefallen, und ich möchte das gerne beibehalten. Ein für mich wesentlicher Grund ist in der Diskussion noch nicht angesprochen worden: Wenn ich die Entwicklung an den Gerichten beobachte, dann ist es für mich als Bürgerin zunehmend so, dass ich Gerichtsentscheide auf Bundesebene nicht mehr nachvollziehen kann. Sie sind für mich nicht mehr verständlich. Ich schreibe dies einem einzigen Grund zu, der Spezialisierung. Kantonsrätin Liselotte Peter und Kantonsrat Toni Kappeler haben es angesprochen: In vielen anderen Bereichen läuft die Entwicklung genau gegensätzlich. Diversität ist gefragt, sie wird als positiv angeschaut. Wir haben auch Vergleiche gehört, die Schule und die Medizin sind zitiert worden. An der International School in Kreuzlingen zum Beispiel muss der Schulleiter zwingend unterrichten, damit er beide Seiten kennt. Und ich erinnere an die Diskussion über die Interpellation

Wehrle, die wir zum Thema Kinderbetreuung geführt haben. Auch dort wurde die Diversität gross geschrieben und unterstützt. Wir brauchen heute Generalisten, Menschen, die mit beiden Beinen auf dem Boden stehen, speziell auch an den Gerichten. Natürlich stellen Bezirksgerichtspräsidenten, die anwaltlich tätig sind, eine Konkurrenz für Anwälte dar. Aber auch da bin ich der Meinung, dass die Konkurrenz das Geschäft belebt und die Qualität erhöht. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag Munz zu unterstützen.

Kappeler, GP: Ich zitiere den heutigen Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer, der sich bei der letzten Justizreform wie folgt geäussert hat: "Die hier vorgeschlagene Lösung, die Einführung einer ausschliesslichen Vollamtlichkeit, bringt höhere Kosten und weniger Flexibilität. Sie ist zu kompliziert. Die Realisierung hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Absinken des Niveaus der Gerichtsfunktionäre zur Folge, indem es einerseits schwieriger werden dürfte, erstklassige Juristen als Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksgerichtsschreiber zu rekrutieren, und diese andererseits rascher wieder in andere Berufe wechseln würden als bisher. Aus rund zwei Dutzend aktiven und unternehmerisch denkenden Bezirksgerichtsfunktionären würden ohne Not Vollzeitbeamte gemacht, ohne dass damit die Qualität der Urteile, die Speditivität der Prozesse, die Kostengünstigkeit oder die Bürgernähe wirklich gefördert würden. Soweit Missstände bestehen, werden diese mit den vorgeschlagenen Massnahmen nicht beseitigt, im Wesentlichen nicht einmal beeinflusst." Damit ist sehr prägnant und klar gesagt, worum es hier geht. Weil zwischen § 3 und § 4 wirklich ein Zusammenhang besteht, **beantrage** ich bereits an dieser Stelle, § 4 wie folgt zu formulieren: "Eine neben der Gerichtstätigkeit von Berufsrichtern und Gerichtsschreibern der Bezirksgerichte ausgeübte Tätigkeit bedarf einer Bewilligung des Obergerichtes, wenn sie als Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die Bewilligung kann nicht erteilt werden, sofern die Tätigkeit im Bezirksgericht ein Vollpensum umfasst. Nebenbeschäftigungen, ob mit oder ohne Erwerb, dürfen die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und keine Interessenkollision zur Folge haben." Dass jemand ein Vollamt ausübt und daneben noch eine Anwaltspraxis hat, lässt sich im Volk wirklich nicht vertreten. Sollten Sie dem Antrag Munz zu § 3 zustimmen und meinen Antrag zu § 4 ablehnen, würde ich in der Folge Rückkommen auf § 3 beantragen.

Kommissionspräsident **Weibel, CVP/GLP:** Wir haben über das Thema intensiv diskutiert, dabei aber nicht über die multifunktionalen Fähigkeiten und Kompetenzen von Kantonsrat Dr. Hans Munz gesprochen. Die vorberatende Kommission anerkennt, dass das bisherige System im Thurgau zwar etwas Aussergewöhnliches darstellt, jedoch gut funktioniert. Die Mehrheit der Kommission folgte trotzdem der regierungsrätlichen Fassung. Es ist schwierig, dem Volk plausibel zu erklären, warum ein zu 100 % besoldeter Gerichtsfunktionär auf sehr hohem Niveau über ausreichend Zeit verfügen sollte, um vor anderen Gerichten Mandantinnen oder Mandanten zu vertreten. Wir haben nicht darüber gesprochen, dass er das während seiner Freizeit tut, wie ich es jetzt gehört habe. Dieser

Hauptgrund bewegt mich, Sie zu bitten, dem Antrag der Kommission zu folgen und den Antrag Munz abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Ich bitte Sie, die Anträge Munz und Kappeler abzulehnen. Die Zulassung der anwaltlichen Tätigkeit neben dem Richteramt ist im 19. Jahrhundert eingeführt worden, aber nicht mit der Begründung, Erfahrungen aus der Anwaltstätigkeit zu gewinnen. Es gab bis Mitte des letzten Jahrhunderts schlicht keine Alternative, weil die geringe Geschäftslast keine vollamtliche Tätigkeit zulies. Das war der Grund, warum man die Nebentätigkeit gezwungenermassen einführen musste. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse total geändert. Ein 100 %-Pensum bildet heute die Regel, und die Krücke der anwaltlichen Nebentätigkeit wird nicht mehr benötigt, um ein einigermaßen vertretbares Justizsystem auf die Beine zu stellen. Nun wollen wir uns mit Respekt und auch mit Anstand von diesem Instrument verabschieden. Wir müssen uns auch davon verabschieden, denn die Zeit ist reif. Wir schaffen mit der Reorganisation fünf grössere Bezirke, und damit verschärfen sich die rechtsstaatlichen und auch die standesrechtlichen anwaltlichen Probleme ganz offensichtlich und in massiver Weise. Die anwaltliche Tätigkeit neben dem Richteramt als Grundprinzip für eine einzige Personalkategorie lässt sich heute unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit nicht mehr vertreten. Kantonsrat Jung hat bereits darauf hingewiesen. Es fehlt eine sachliche Begründung dafür, eine einzige Personalkategorie in diesem Sinne anders zu behandeln. Das, was Kantonsrat Dr. Munz und Kantonsrätin Dr. Streckeisen dazu ausgeführt haben, gilt selbstverständlich auch für alle anderen Staatsangestellten (Mitglieder des Rechtsdienstes, Generalsekretäre etc.). Überall dort könnte man die gleiche Begründung bringen. Mehr als die Hälfte der Richterinnen und Richter, die in den Genuss dieses Privileges kämen, das wir nun beseitigen wollen, verzichtet bereits heute freiwillig darauf. Sie erwarten, dass der Gesetzgeber endlich handelt, dass der Grosse Rat Klarheit schafft. Der Vorwurf von Kantonsrat Kappeler, dass all jene, die daneben noch als Anwälte tätig seien, die besseren Richter seien, ist eine Herabsetzung derjenigen, die von diesem Privileg keinen Gebrauch machen und eine sehr gute Arbeit verrichten. Schliesslich will ich mich nicht der Kleinkrämerei beschuldigen lassen und noch den Hinweis anbringen, dass der Bruttolohn eines Gerichtspräsidenten ohne Kinder-, Familien- und Ausbildungszulagen über Fr. 190'000.-- beträgt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Somm, GP: Ich stelle den **Ordnungsantrag**, zuerst über den Antrag Kappeler zu § 4 abstimmen zu lassen. Dann wissen wir, ob es nur Richter im Nebenamt oder alle Richter betrifft, falls wir die Anwaltstätigkeit zulassen sollten. Anschliessend können wir über den Antrag Munz zu § 3 abstimmen, wobei der Antrag Kappeler zu § 3 eigentlich obsolet ist.

Diskussion - **nicht benützt.**

Abstimmung: Der Ordnungsantrag Somm wird mehrheitlich abgelehnt.

Kappeler, GP: Da die Differenzen zwischen dem Antrag Munz und meinem Antrag zu § 3 praktisch nur redaktioneller Art sind, **ziehe** ich meinen **Antrag** zugunsten des Antrages Munz **zurück**.

Diskussion - **nicht benützt**.

Abstimmung: Der Antrag Munz wird mit 66:30 Stimmen abgelehnt.

§ 4

Kappeler, GP: Mit dem Ausgang der Abstimmung zu § 3 ist mein **Antrag** zu § 4 mehr oder weniger obsolet geworden, weshalb ich ihn **zurückziehe**.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 5

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 6

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 7

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 8

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 9

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 10

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 11

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 12

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 13

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 14

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Gerichte und Schlichtungsbehörden

1. Schlichtungsbehörden

§ 15

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Mit den Absätzen 1 bis 3 wird bekräftigt, dass für die Kreiseinteilung (Friedensrichter- und Betreuungskreise sowie Grundbuch- und Notariatskreise) der Grosse Rat zuständig ist, auch wenn der Regierungsrat diese Kompetenz gerne für sich beansprucht hätte und dadurch auf Veränderungen flexibler agieren könnte.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 16

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

In Absatz 2 wurde der Hinweis aufgenommen, dass auf eine paritätische Vertretung im Sinne der ZPO zu achten ist. Dadurch will man das Gesetz benutzerfreundlicher gestalten.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 18

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

In § 18 Absatz 2 wurde die gleiche Formulierung wie in § 17 Absatz 2 übernommen.

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Bezirksgerichte

§ 19

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 3: Für die Volkswahl von Behördenmitgliedern wurde ein neuer Absatz eingeführt und indirekt festgelegt, dass die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vom Gericht gewählt wird. Der bisherige Absatz 3 wird neu Absatz 4.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 20

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 2: Da nebenamtliche Richter auf eine ausreichende Gerichtserfahrung angewiesen sind, die ihnen dann bei komplizierteren Fällen zugute kommt, und die Mehrheit der

Kommission überzeugt ist, dass eine Dreierbesetzung des Spruchkörpers beim Volk mehr Vertrauen schafft, wurde der Einsatz von Einzelrichterinnen oder Einzelrichtern in Strafsachen abgelehnt.

Dr. Munz, FDP: Ich **beantrage**, in Absatz 1 von § 20 das Wort "Prozessordnungen" durch "Zivilprozessordnung" zu ersetzen. Im Gegensatz zum Regierungsrat wollten wir den Einzelrichter in Strafsachen, den Art. 19 der eidgenössischen Strafprozessordnung den Kantonen ermöglicht, nicht. Wir haben deshalb den ursprünglichen Absatz 2 von § 20 gestrichen. Damit fällt aber der Einzelrichter nach der eidgenössischen Strafprozessordnung ausser Betracht. Dann kann es nur noch der Einzelrichter nach der eidgenössischen Zivilprozessordnung sein. Zur Vermeidung von Verwirrungen sollte man deshalb korrekterweise vom Einzelrichter im Sinne der Zivilprozessordnung sprechen.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Wir haben in der Kommission darüber nicht diskutiert, aber die Argumentation ist logisch. Ich bitte Sie, dem Antrag Munz zuzustimmen.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Ich schliesse mich dem Kommissionspräsidenten an.

Diskussion - **nicht benützt**.

Abstimmung: Dem Antrag Munz wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

§ 21

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 22

Diskussion - **nicht benützt**.

3. Zwangsmassnahmengericht

§ 23

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 24

Diskussion - **nicht benützt**.

4. Obergericht

§ 25

Dr. Munz, FDP: Ich habe mich gefragt, ob es zwingend ein Vollpensum sein muss, wenn beim Obergericht zwischen fünf und sechs Personen genannt werden (Präsident, Vizepräsident und drei bis vier Berufsrichter). Wäre es auch denkbar, hier grundsätzlich von Richterstellen zu sprechen, die durch das Gesetz somit bewilligt sind, deren Ausfüllung

aber allenfalls mit mehr Köpfen als Stellen im Sinne von Teilzeitrichterpositionen zu ermöglichen? Ich habe mir die Antwort gegeben, dass dies möglich sein muss, auch ohne Änderung des Gesetzes. Wenn sich also die Konstellation in Zukunft einmal so präsentieren sollte, dass der Grosse Rat für eine Richterstelle zwei Oberrichter wählt, dann ist das gestützt auf den jetzigen Gesetzeswortlaut nach meiner Überzeugung möglich.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 26

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Strafverfolgung

1. Allgemeines

§ 27

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 28

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 29

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 1: Es wurden Anträge gestellt und darüber beraten, die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt durch den Grossen Rat wählen zu lassen. Die Mehrheit der Kommission anerkennt zwar die Bedeutung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften, stellt aber auch fest, dass hohe Ansprüche an das Anforderungsprofil gestellt werden müssen, und sie unterstützt deshalb die regierungsrätliche Fassung. Aufgrund der Bedeutung des Amtes erfolgt die Wahl durch den Gesamtregierungsrat und nicht durch den Departementsvorsteher DJS. Auch ein Antrag, lediglich die Kompetenz für die Wahl der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes dem Grossen Rat zu übertragen, fand keine Mehrheit, da sonst konsequenterweise zum Beispiel auch die Rekurskommissionen durch den Grossen Rat gewählt werden müssten.

Dr. Munz, FDP: Ich **beantrage**, Absatz 1 von § 29 wie folgt zu fassen: "Der Regierungsrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Generalstaatsanwalts, die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte, die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte und die Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte." Das ist der konsequente Schritt zum gutgeheissenen Antrag in § 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

Ende der Vormittagssitzung: 12.10 Uhr.

Beginn der Nachmittagssitzung: 14.00 Uhr.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Der Antrag Munz hat eine Logik, und ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Munz wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

2. Generalstaatsanwaltschaft

§ 30

Aeppli Stettler, CVP/GLP: Die Lösung, welche die vorberatende Kommission zur Organisation der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften gefunden hat, ist meines Erachtens nicht unbedingt die richtige. Ich werde dazu keinen Antrag stellen, weise jedoch darauf hin, dass in § 31 Absatz 2 steht, dass die Generalstaatsanwaltschaft in der Regel die Strafuntersuchung bei Wirtschaftsstraftaten und organisierter Kriminalität führt. Hier möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, dass der Thurgauische Anwaltsverband in seiner Vernehmlassung dezidiert die Meinung vertreten hat, dass dies eine unkluge Formulierung ist. Ich zitiere aus der Vernehmlassung des Anwaltsverbandes: "Die Begriffsumschreibung Wirtschaftsstraftaten ist unklar. Heute herrscht diesbezüglich eine klarere Regelung, die entsprechend beibehalten werden sollte." Und weiter: "Eine weit überwiegende Mehrheit des Thurgauischen Anwaltsverbandes vertritt zudem die Meinung, dass man für den ganzen Kanton eine besondere Staatsanwaltschaft für schwere Delikte, Wirtschafts-, Drogen- und Sexualdelikte schaffen sollte." Ich möchte ferner festhalten, dass in § 32, wo es dann um die einzelnen Staatsanwaltschaften geht, im Gesetz selber nichts definiert ist. Es heisst, dass die Staatsanwaltschaften je durch eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt geführt werden. Wir wissen aufgrund des Gesetzes nicht, wie viele Staatsanwaltschaften es geben wird. Der Regierungsrat hat in der Botschaft dazu klare Aussagen gemacht, nämlich dass es drei regionale Staatsanwaltschaften sein werden. Ob das die richtige Lösung ist, möchte ich, wie gesagt, aus meiner Sicht offen lassen. Diese Regelung gibt dem Regierungsrat aber zumindest die Freiheit, aufgrund des Gesetzes etwas anderes zu regeln, wenn Neuerkenntnisse darüber vorliegen sollten, dass drei regionale Staatsanwaltschaften nicht die richtige Lösung sind. Wir haben auch die Amtssitze dieser Staatsanwaltschaften im Gesetz nicht geregelt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 31

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 2: Ein Antrag, für die Strafverfolgung von schweren Delikten (Sexualdelikte, schwere Drogendelikte, Wirtschaftsdelikte, organisierte Kriminalität etc.) eine besondere Staatsanwaltschaft (ähnlich dem heutigen kantonalen Untersuchungsrichteramt) einzu-

richten, wurde abgelehnt. Der Regierungsrat beabsichtigt, in die regionalen Staatsanwaltschaften inskünftig Juristinnen und Juristen zu wählen, die in der Lage sind, auch bei schweren Delikten die Untersuchung zu führen. Im Weiteren soll die Generalstaatsanwaltschaft in diesem Bereich mit entsprechend organisatorischen Massnahmen auch wirklich führen können.

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Staatsanwaltschaften

§ 32

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Jugendanwaltschaft

§ 33

Diskussion - **nicht benützt.**

IV. Besondere Bestimmungen für den Zivilprozess

§ 34

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 35

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 36

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 37

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 1: Um den Ablauf einer Zwangsmassnahme, einer Urteilsvollstreckung, einer Beweisanordnung oder einer vorsorglichen Massnahme zu vereinfachen, wurde der Anspruch auf Private ausgedehnt und der Begriff "Berechtigte" eingefügt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 38

Diskussion - **nicht benützt.**

V. Besondere Bestimmungen für den Strafprozess

§ 39

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 40

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 4: Da in § 20 der vom Regierungsrat vorgeschlagene Absatz 2 aufgehoben wurde, musste die Strafprozessordnung neu in dieser Bestimmung definiert werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 41

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 42

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 43

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 44

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 45

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 46

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 47

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 48

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 49

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 50

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 51

Diskussion - **nicht benützt.**

VI. Opferhilfe

§ 52

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Ein Antrag, die Vertretung des Staates bei der Opferhilfe dem DJS zu übertragen, da die Generalstaatsanwaltschaft einem Konflikt zwischen Bestrafen und Entschädigen ausgesetzt sein könnte, wurde abgelehnt. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung entspricht geltendem Recht und habe sich - gemäss erhaltener Auskunft - grundsätzlich bewährt. Zudem soll inskünftig die Generalstaatsanwaltschaft und nicht mehr die mit dem Straffall befasste Staatsanwaltschaft für die Opferhilfefälle zuständig sein.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 53

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 54

Diskussion - **nicht benützt.**

VII. Begnadigung

§ 55

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 56

Diskussion - **nicht benützt.**

VIII. Betreibungs- und Konkurswesen

§ 57

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 1: Da in § 15 die Organisation der Friedensrichterkreise geändert wurde und die bewährte Ämterkombination mit dem Betreibungsamt wieder eingeführt werden soll, musste der Absatz 1 neu formuliert werden.

Absatz 2: Da die Kompetenz für die Kreiseinteilung beim Grossen Rat bleiben soll, wurde der Absatz 2 gestrichen.

Absatz 3: Weil die Friedensrichterin oder der Friedensrichter durch das Volk gewählt wird und das Betreibungsamt führt, entfällt die Kompetenz der Ernennung durch den Regierungsrat. Die Regelung der Stellvertretung entspricht § 15.

Absatz 4: Als Konsequenz der Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 musste der Absatz 4 gestrichen werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 58

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 59

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 60

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 61

Diskussion - **nicht benützt.**

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 63

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 64

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 65

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Ein Antrag, die Übergangsfrist hinsichtlich der Abschaffung der Tätigkeit neben dem Amt bis 2016 auszudehnen, wurde abgelehnt, da dies nicht gerechtfertigt und organisatorisch schwierig wäre. Die Mehrheit der Kommission unterstützt einen klaren Schnitt per 1. Januar 2011.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 65 a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Da die Ämterkombination von Friedensrichtern und Betreibungsbeamten wieder eingeführt werden soll, wurde ein neuer Paragraph eingeführt, um das Zusammenführen dort regeln zu können, wo das Friedensrichteramt und Betreibungsamt nicht mehr in Personalunion geführt wird. Eine Übergangsregelung bis in das Jahr 2016 wird als zweckmässig erachtet.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 66

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 67

Diskussion - **nicht benützt.**

Anhang: Friedensrichter- und Betreuungskreise

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

2.2 Teil II: B. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll) (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: Der Anhang lautet neu: Politische Gemeinden gemäss § 1 a
(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die vorberatende Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass mehrere Gemeinden am Untersee und am Rhein mit der Zuteilung zum neu gebildeten Bezirk Kreuzlingen, der als Schlange, Schlauch, Wurm oder Wurst bezeichnet wurde, unzufrieden sind. Sie hat deshalb die Gemeinden Wagenhausen, Eschenz, Mammern, Steckborn, Berlingen, Salenstein und Raperswilen eingeladen, ihre Meinung zu einer möglichen Zuteilung zum neu gebildeten Bezirk Frauenfeld zu äussern. Mehrheitlich wurde von diesen Gemeinden unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie einen Bezirk "Untersee und Rhein" bevorzugen würden. Die ergänzenden Bemerkungen der Gemeinden wurden bei der Zuteilung zum Bezirk Frauenfeld oder zum Bezirk Kreuzlingen möglichst berücksichtigt. Die Gemeinden aus dem Bezirk Diessenhofen (Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen, Schlatt) richteten sich in einem Brief an die Kommission, dass sie sich mit der Botschaft des Regierungsrates nicht anfreunden können, aber realistisch seien, dass ihr bisheriger Bezirk den aktuellen Anforderungen kaum mehr genüge. Falls aber kein Bezirk "Untersee und Rhein" gebildet würde, wäre für sie eine Zuteilung zum Bezirk Frauenfeld eher denkbar.

Die Gemeinden Basadingen-Schlattingen, Berlingen, Diessenhofen, Eschenz, Mammern, Schlatt, Steckborn und Wagenhausen wurden dem Bezirk Frauenfeld zugeteilt.

Die Gemeinde Güttingen wurde auf deren Wunsch dem Bezirk Kreuzlingen zugeteilt, da die Verbindung zu dieser Region stärker sei als zum Oberthurgau.

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

2.2 Teil II: C. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 34 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffer 1

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

2.2 Teil II: D. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 10 Absätze 3 und 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 4: Die Formulierung wurde von der Schweizerischen Zivilprozessordnung übernommen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 12 Absatz 2 zweiter Satz und Absatz 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 4: Die Formulierung wurde von der Schweizerischen Zivilprozessordnung übernommen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 20 b

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

§ 20 Absatz 4 wurde durch § 20 b ersetzt und der Begriff "Eröffnung" durch den Begriff "Zustellung" ausgeweitet. Somit können auch andere Dokumente elektronisch zugestellt und nicht nur Urteile entsprechend eröffnet werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 24 Absatz 5

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: § 80 Absatz 3 Satz 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Da die kantonale Zivilprozessordnung aufgehoben wird, muss neu auf Art. 106 ZPO verwiesen werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

2.2 Teil II: E. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 8 Ziffer 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 9

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 53 Ziffern 3, 4 und 5

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 60

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: § 61

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: Der Anhang lautet neu: Kreise für Grundbuchämter und Notariate
(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Es wurde festgestellt, dass einige Kreise für Grundbuchämter die Bezirksgrenzen überlappen. Damit wurde vom Grundsatz des modularen Aufbaues abgewichen. Da die Reorganisation der Grundbuch- und Notariatskreise indessen erst per 1. Juni 2008 abgeschlossen wurde, hat die Kommission akzeptiert, diese neue Organisation nicht schon wieder umgestalten zu wollen. Die Kreise wurden neu jedoch alphabetisch aufgelistet.

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

2.2 Teil II: F. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 10 Randtitel und Ingress

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

2.3 Teil III: A. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: Untertitel vor § 34

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 34

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 35 Absatz 4

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 36 Absatz 4

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: Anhang 1, Teil "Justiz und Polizei"

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

2.3 Teil III: B. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden vom 16. Dezember 1992

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: Untertitel vor § 13

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 13 Absatz 1

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden vom 16. Dezember 1992 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

2.3 Teil III: C. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: Verordnungstitel

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 2 Absatz 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 6

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: § 6 a

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: § 8

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Da in § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege der Einzelrichter in Strafsachen abgelehnt wurde, musste auch Ziffer 7 gestrichen werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 7: § 9

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 8: § 11 Randtitel, Ingress und Ziffer 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 9: § 13 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Begriff "Beschwerdeentscheide" wurde durch die umfassendere Formulierung "anderweitige Rechtsmittelentscheide" ersetzt.

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

5. Interpellation Andreas Engeler betreffend "Sicherheit erhalten im öffentlichen Verkehr" (04/IN 72/439)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Der Interpellant hat das Wort zu einer kurzen Erklärung.

Engeler, GP: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Interpellation. In der Antwort ist der Regierungsrat nach den heutigen Erkenntnissen auf die verschiedenen Fragen eingegangen. Es ist sehr schwierig, eine umfassende Sicherheit im öffentlichen Verkehr zu gewährleisten. Sicherheitskonzepte sollen über die Kantonsgrenzen hinaus geplant und umgesetzt werden. In diesem Bereich sind keine genauen Vorstellungen aus der regierungsrätlichen Antwort ersichtlich. Ich **beantrage** Diskussion.

Abstimmung: Diskussion wird mehrheitlich beschlossen.

Diskussion

Engeler, GP: Unser öffentlicher Verkehr wird vom Regierungsrat gut bis sehr gut gefördert und ausgebaut. Wir haben im Thurgau ausgezeichnetes Rollmaterial, eine optimale Vernetzung sowie den Taktfahrplan. Davon können die Benutzer des öffentlichen Verkehrs im Kanton St. Gallen zum Beispiel nur träumen. Von grosser Wichtigkeit ist aber, dass unser öffentlicher Verkehr auch in Bezug auf die persönliche Sicherheit optimal organisiert ist. Nur wenn sich die Benutzerinnen und Benutzer sicher fühlen, wird der öffentliche Verkehr erfolgreich genutzt. Es muss darauf geachtet werden, dass bei den Kantonsgrenzen die Sicherheit übergreifend geregelt wird. Da muss noch mehr zusammengearbeitet werden. Es soll auch in den Abendstunden immer eine Zugbegleitung mitfahren. Zurzeit habe ich manchmal ein mulmiges Gefühl, nachts im fast leeren Zug zu fahren. Das schafft auch eine Videoüberwachung nicht aus der Welt. Es ist immer deprimierend, wenn böswillige Beschädigungen an Einrichtungen zur Kenntnis genommen werden müssen. Auch solche Vandalenakte können mit einer Videoüberwachung nicht verhindert werden. Sie kann zur Aufklärung und zur Verminderung von Übergriffen beitragen. Die Videoüberwachung muss in einem gesetzlichen Rahmen ablaufen und sollte ein wichtiges Anliegen des Regierungsrates sein. In den Gemeinden entstehen verschiedene Reglemente zur Videoüberwachung, die keine gesetzliche Grundlage haben. Personen ohne polizeiliche Befugnisse, die heute immer mehr zum Einsatz kommen, müssen auf ihre Aufgaben genau und gründlich vorbereitet werden. Es ist darauf zu achten, dass solche Personen nicht unnötig einer Gefahr ausgesetzt werden. Es ist festzuhalten, dass unsere Polizei die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten hat und diese

nicht an Personen übertragen werden darf, die keine Kompetenzen besitzen. Geben wir unserem öffentlichen Verkehr nicht nur einen möglichst guten Standard, sondern legen wir den gleichen Massstab auch bei der Sicherheit für die Benutzerinnen und Benutzer an.

Bär, EVP/EDU: Die Fraktion der EVP/EDU kann hinter der guten und ausführlichen Beantwortung des Regierungsrates stehen. Zu den vom Interpellanten gestellten sechs kritischen Fragen führt der Regierungsrat aus, dass die getroffenen Massnahmen ausreichen, um die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs im Kanton Thurgau grundsätzlich zu gewährleisten. Im Thurgau kann man sich sicher fühlen.

Kern, SP: Die Fraktion der SP bedankt sich beim Regierungsrat ebenfalls für die ausführliche Beantwortung der Interpellation. Ein spezieller Dank geht auch an die Verantwortlichen der Abteilung Öffentlicher Verkehr/Tourismus. Letztendlich haben sie einen guten Teil dazu beigetragen, dass der öffentliche Verkehr in unserem Kanton zur Erfolgsgeschichte wurde. Tagtäglich benutzen Tausende von Reisenden den öffentlichen Verkehr: Zur Arbeit, für einen Ausflug, in den Ausgang oder um in die Ferien zu reisen. Wo sich viele Menschen verschiedenster Herkunft und Charaktere auf zum Teil engstem Raum bewegen, kann dies zu Friktionen und Unstimmigkeiten führen. Die Transportunternehmen beurteilen die Sicherheit innerhalb ihrer Transportmittel als gegeben. Als regelmässige Benutzerin des öffentlichen Verkehrs kann ich dies auch bestätigen. Die Wahrnehmung, sich sicher zu fühlen, ist jedoch sehr individuell und von persönlichen Erfahrungen geprägt. Die an den Fenstern in den "Turbo"-Zügen angebrachte Notfallnummer, die bei heiklen Situationen jederzeit angerufen werden kann, hat mein Sicherheitsgefühl in dem Sinne beeinflusst, als ich Hilfe erwarten kann, sollte der Ernstfall eintreten. So sind angetrunkene und laute Jugendliche für die Einen nervige und lästige Mitreisende, von den Anderen werden sie als Bedrohung empfunden. Für die Transportunternehmen gilt es, hier den Spagat zwischen den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen durch Überwachung mit Videokameras und der Berücksichtigung und Respektierung der Privatsphäre aller Reisenden zu schaffen. Die Fraktion der SP begrüsst die vom Regierungsrat und den Transportunternehmen getroffenen Sicherheitsmassnahmen. Wir fordern aber auch möglichst schnell eine rechtliche Grundlage, nicht nur in Bezug auf die Überwachung mit Videokameras, sondern auch bezüglich der Überwachung und Kontrolle der Reisenden durch private Sicherheitsdienste. Wir sind der Meinung, dass für das Anhalten und Ansprechen randalierender und auffälliger Personen, sei es nun in den Transportmitteln des öffentlichen Verkehrs oder auf den Bahnhöfen, eine besondere und speziell auf diese Aufgabe abgestimmte Ausbildung nötig ist. Private Sicherheitsdienste erfüllen unserer Ansicht nach diese Bedingungen nicht.

Imhof, SVP: Für die SVP-Fraktion hat die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine sehr hohe Priorität. Unser demokratischer Rechtsstaat hat die Sicherheit für alle zu garantieren. Zum jetzigen Zeitpunkt sehen auch wir bei der Sicherheit im öffentlichen Verkehr im Kanton Thurgau keinen dringenden Handlungsbedarf. Die Interpellationsantwort ist ausführlich und gut begründet. Wir sind mit den Ausführungen des Regierungsrates einverstanden und danken für die umfassende Antwort. In den letzten Jahren hat sich die Sicherheitslage in den Zügen und Bahnhöfen vor allem in den Grossstädten verändert. Es ist wichtig, dass die Sicherheitslage im öffentlichen Verkehr auch in unserem ländlichen Kanton laufend beurteilt wird. Bei besonderen Erkenntnissen und Problemen sind entsprechende Massnahmen zu treffen. Die Vandalenakte vom letzten Wochenende beim Hafenbahnhof Kreuzlingen sind ein Beispiel dafür. Die Koordination und Vernetzung der im öffentlichen Verkehr im Einsatz stehenden Sicherheitsorgane muss unseres Erachtens noch verbessert werden. Erst nach Vorliegen der schriftlichen Beantwortung der Interpellation hat der Nationalrat das Bundesgesetz über den Sicherheitsdienst der Transportunternehmen abgelehnt, weil sich die Mehrheit gegen die Privatisierung polizeilicher Aufgaben aussprach. Die Bahnreform 2, die in der Interpellationsantwort mehrmals genannt wird, kann demzufolge nicht wie geplant umgesetzt werden. Ich möchte vom Regierungsrat wissen, welche Auswirkungen dies allenfalls haben könnte. Im Weiteren unterstützt die SVP die Absicht des Regierungsrates, für den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Da die Zuständigkeit für die Sicherheit auf Bahnhöfen und anderen öffentlichen Plätzen bei der Kantonspolizei liegt, sollte man nicht von der Bewilligung der SBB abhängig sein. Aus diesem Grund muss dieses Vorhaben prioritär angegangen werden.

Möckli, FDP: Die Sicherheit ist auch im öffentlichen Verkehr ein wichtiges Anliegen. Die FDP dankt dem Regierungsrat für seine ausführliche Antwort. Sie zeigt, dass er das Problem ernst nimmt. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass der momentane Stand im Thurgau zu keinen zusätzlichen Massnahmen Anlass gibt.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Ich danke Ihnen für die freundliche Aufnahme der Interpellationsantwort, für die Komplimente an unseren gut funktionierenden öffentlichen Verkehr und an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dieser Abteilung beschäftigt sind. Die Sicherheit auf Bahnhöfen und im öffentlichen Verkehr ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Wir haben auch in den Regierungsrichtlinien festgehalten, dass sie für uns von grosser Bedeutung ist und wir alles daran setzen wollen, dass sich unsere Bevölkerung sicher fühlt. Unter anderem hängt auch der Ruf unseres Kantons davon ab, ob die öffentlichen Haltestellen und die Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs sicher sind. Das Wohlbefinden der Bevölkerung ist eng damit verbunden. Der öffentliche Verkehr wird auch nachts geführt; die Intensität abends und nachts hat zugenommen. Dadurch werden die Probleme natürlich auch aktualisiert. Die Transportunternehmen tun

viel, um die Sicherheit zu gewährleisten. Wir haben bei den Transportunternehmen eine Umfrage gemacht, wie sie die Sicherheit einschätzen. Daraus geht hervor, dass sie die Sicherheitslage auf den Bahnhöfen, an den Haltestellen und in den Fahrzeugen grundsätzlich als gegeben beurteilen. Zur Zusammenarbeit zwischen den Transportunternehmen und der Polizei: Für die Gewährleistung der Sicherheit im Kanton Thurgau ist primär die Kantonspolizei zuständig. Die Transportunternehmen koordinieren aber ihre Sicherheitsaufgaben zusammen mit der Polizei. Diesbezüglich konnten Fortschritte erzielt werden. Meines Wissens funktioniert es auch interkantonal. Ich habe jedenfalls bisher noch nie gehört, dass die Koordination unter den Kantonen nicht klappen würde. Bei der Frauenfeld-Wil-Bahn beispielsweise weiss ich, dass man Sicherheitsleute problemlos über die Kantonsgrenze hinweg einsetzt. Ich kann der Frage von Kantonsrat Engeler aber nochmals nachgehen und abklären, ob interkantonal Koordinationsprobleme bestehen. Die Videoanlagen sind enorm wirksam und führen zu einer starken Reduktion der sicherheitsrelevanten Ereignisse: 20 % bei der Installation von Videoanlagen auf Bahnhöfen, 80 % bei der Installation von Videoanlagen in Fahrzeugen. Die verfassungsmässigen Probleme sind aber zu beachten. Die SBB und ihre Tochtergesellschaften, darunter auch die "Thurbo", haben schon nach bisherigem Recht eine sichere Rechtsgrundlage für die Installation. Auf Bahnhöfen und Stationen können sie Videoanlagen installieren. Das Bundesgesetz über die Bahnreform 2 enthält auch eine Änderung des Gesetzes über die Personenbeförderung. Mit dieser Änderung, die noch dieses Jahr in Kraft treten soll, erhalten in Zukunft auch die übrigen Transportunternehmen eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung in Fahrzeugen. Damit ist dieses Problem rechtlich gelöst. Die kantonale Rechtsgrundlage ist das Polizeigesetz, und diesbezüglich haben wir in den Regierungsrichtlinien geschrieben, dass im Laufe dieser Legislatur eine Überarbeitung erfolgen wird. Vom Parlament zurückgewiesen wurde das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr. Diesbezüglich ist noch nicht klar, wie es weitergeht. Wir warten ab, bis wir Klarheit darüber haben, ob das Gesetz in Kraft treten kann. Falls dies nicht der Fall sein sollte, müssen wir den Bedarf auf kantonaler Ebene abklären, was wir im Rahmen des Polizeigesetzes dann tun werden. Die "Thurbo" hat ein sehr gutes Sicherheitskonzept bei den Fahrzeugen, in denen der Lokomotivführer praktisch bis nach hinten sieht. Er hat den Überblick über das ganze Fahrzeug, was von Vornherein zu einer besseren Sicherheit beiträgt. Bereits 40 von 90 "Thurbo"-Fahrzeugen sind mit Videoanlagen ausgerüstet, was zu einer massiven Reduktion der sicherheitsrelevanten Vorfälle führt. Dies hat natürlich auch eine abschreckende Wirkung. Die Frauenfeld-Wil-Bahn setzt abends fast immer Securitas-Leute ein, um die Sicherheit zu gewährleisten. Auch andere Transportunternehmen arbeiten mit Sicherheitsdiensten zusammen. Gesamthaft gesehen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Sicherheitslage gut ist, sich die Koordination in den letzten Jahren verbessert hat und aus Sicht des Regierungsrates kein dringender Handlungsbedarf besteht. Sollte sich die Sicherheitslage ändern, müssen wir die Lage natür-

lich neu beurteilen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Das Geschäft ist erledigt.

6. Interpellation Peter Gubser zum Steuerbetrug (08/IN 14/49)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Der Interpellant hat das Wort zu einer kurzen Erklärung.

Gubser, SP: Ich danke dem Regierungsrat für die Antwort auf meine Interpellation und **beantrage** Diskussion.

Abstimmung: Diskussion wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Präsident: Das Geschäft ist somit erledigt.

7. Interpellation Dr. Hansjörg Lang betreffend Dampfschiff (04/IN 73/440)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Der Interpellant hat das Wort zu einer kurzen Erklärung.

Dr. Lang, FDP: Ich danke dem Regierungsrat für seine Antwort und insbesondere für die Bereitschaft, eine Machbarkeitsstudie zusammen mit dem Kanton Schaffhausen und der Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein zu finanzieren. Es interessiert mich sehr, wie die anderen Fraktionen über das Dampfschiff auf dem Untersee und Rhein denken, und ich **beantrage** deshalb Diskussion.

Abstimmung: Diskussion wird mehrheitlich beschlossen.

Diskussion

Dr. Lang, FDP: Die Schifffahrt auf dem Untersee ist zu einem kleinen Teil Bestandteil des öffentlichen Verkehrs. Zu einem grossen Teil ist sie Genuss und Vergnügen für Einheimische und Touristen. Damit steht der Erlebniswert ganz im Vordergrund. Dieser ist einerseits durch die einmalige Landschaft von Untersee und Rhein gegeben, andererseits könnte er mit einem Dampfschiff erreicht werden. Dieses Erlebnis war mit der alten Dampfschifflotte vorhanden. Der Antrieb durch seitliche Schaufelräder ohne die Vibrationen eines Dieselmotors, die Einsicht in den Maschinenraum durch eine Glasscheibe und die Niederlegung des Kamins zur Unterfahrung der Brücken in Stein am Rhein und Diessenhofen waren damals Höhepunkte einer Schifffahrt. Natürlich wäre es ein neues Schiff und natürlich wäre der Antrieb nicht hoch modern. Und doch hätte es auch Vorteile gegenüber einem Motorschiff: Ich denke an den Lärm, an Vibrationen, aber auch an den Wellenschlag, der bei Dampfschiffen wesentlich geringer ist, verbunden mit einer geringeren Ufererosion. Ich bin sehr gespannt auf die Machbarkeitsstudie und hoffe, dass der Grosse Rat davon in Kenntnis gesetzt wird.

Bär, EVP/EDU: Ich danke dem Regierungsrat für die positive Beantwortung der Interpellation. Die Idee eines neuen Dampfschiffes als Ergänzung zum bestehenden Motorschiffspark ist aus dem Kantonsrat Schaffhausen hervorgegangen. Am 27. Oktober 2008 überwies dieser ein Postulat an den Regierungsrat mit dem Auftrag, eine Machbarkeitsstudie für ein Dampfschiff auszulösen, die vom Kanton Schaffhausen zusammen mit dem Kanton Thurgau und der Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein finanziert werden soll. Der Thurgauer Regierungsrat ist bereit, auf entsprechendes Gesuch der Schifffahrtsgesellschaft hin einen Beitrag daran zu leisten. Ein solches Dampfschiff ist

für die Region Untersee, für den Tourismus und für die Wirtschaft eine Superattraktion und bedeutet eine hohe Aufwertung über die Landesgrenzen hinaus. Die Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein ist zurzeit mit der Sanierung der Pensionskasse beschäftigt, was Priorität hat. Für ein neues Dampfschiff braucht es längerfristige strategische Überlegungen in Bezug auf eine Finanzierung und Beteiligung der Seegemeinden, auch der beiden Kantone, sowie eine unverzinsliche Anschubfinanzierung. Ich hoffe, dass der Regierungsrat das Anliegen positiv weiterverfolgt.

Zuber, SVP: Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die ausführliche und gute Beantwortung der Interpellation. Wir unterstützen die Meinung des Regierungsrates in allen Punkten. Es ist richtig, mit einer Machbarkeitsstudie die technischen und kommerziellen Aspekte aufzuzeigen, und wir sind grossmehrheitlich damit einverstanden, dass der Kanton Thurgau einen Beitrag an die Kosten dieser Studie leistet. Wir blicken mit einiger Skepsis auf den Bau eines neuen Dampfschiffes. Die technischen Risiken sind schwer abzuschätzen. Bei vergleichbarer Grösse können nur halb so viele Passagiere mitfahren. Trotzdem würde ein Dampfschiff mindestens ein Viertel mehr kosten als ein Motorschiff. Die Rentabilität der Kursschiffe ist schon mit Motorschiffen sehr gering und würde mit einem Dampfschiff noch schlechter. Wer ist heute bereit, diese Kosten zu tragen? Im Weiteren sind wir der Meinung, dass ein neu gebautes Dampfschiff niemals den ästhetischen Reiz und die Behaglichkeit eines alten Raddampfers ausstrahlen wird. Sobald ein Passagier auf dem See ist, spielt es für ihn keine Rolle mehr, ob sich das Schiff mit einem Schaufelrad oder mit einer Schraube fortbewegt. Er wird auch nicht bereit sein, für eine Fahrt auf dem Raddampfer tiefer in die Taschen zu greifen. Nüchtern betrachtet würde die Anschaffung eines Dampfschiffes einen wirkungsvollen, aber sehr teuren und risikobehafteten Werbeeffekt mit sich bringen.

Baumgartner, CVP/GLP: Die Idee eines Dampfschiffes ist faszinierend. Ich denke dabei trotz des Überganges in den Sommer sogleich an eine winterliche Fahrt auf Untersee und Rhein bei leichtem Schneefall, einem wohltuenden "Schümli-Pflümli" und an eine charmante Begleitung. Schnell tauchen aber mindestens zwei Fragen auf, die im Sinne ganzheitlicher Überlegungen ebenso angebracht sind wie der Gedanke an ein Dampfschiff. 1. Besteht ein ausgewiesenes Bedürfnis für eine kommerzielle Schifffahrt auf Untersee und Rhein auch zur Winterzeit? 2. Wer steht gegebenenfalls bereit, das Dampfschiff bei Tiefstwasserstand um die Insel Werd herum zu tragen? Die Idee eines Dampfschiffes bleibt faszinierend. Die Attraktivität ist unbestritten, auch als zeitgemässer Neu- oder Nachbau. So erfreuen sich doch Zeppelin-Flüge ab Friedrichshafen einer uneingeschränkten und ungebremsen Nachfrage. Die CVP/GLP-Fraktion begrüsst die Antwort des Regierungsrates, der bereit ist, zusammen mit dem Kanton Schaffhausen eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben. Vom Ergebnis der Machbarkeitsstudie versprechen wir uns aussagekräftige Antworten auf offene Fragen. Einigkeit besteht auch darin,

dass die Finanzierung nicht über Steuergelder erfolgen kann. Die Region Untersee und Rhein braucht Innovationen. Der Tourismus ist für sie ein zentraler Wirtschaftszweig. Es ist nicht nur wichtig, unsere "grüne" Region Untersee und Rhein den Besuchern aus der ganzen Schweiz und dem Ausland in ihrer vollen Pracht zu zeigen, wir müssen sie ihnen auch zur Ansiedlung schmackhaft machen. Ein Mittel, die Region Untersee und Rhein besser zu präsentieren und Besucherinnen und Besucher für einen längeren Aufenthalt zu binden, liegt darin, etwas anzubieten, was andere Regionen nicht haben. Eine der schönsten Stromstrecken Europas, den Untersee und Rhein, mit einem Dampfschiff zu befahren, wäre eine solche Attraktion. Die Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein hat an der Generalversammlung vom 26. Mai 2008 dem Postulat von Kantonsrat Joos, Schaffhausen, grossen Beifall gezollt. Ich war dabei. Namens der CVP/GLP-Fraktion bitte ich Sie, die Absichten des Regierungsrates für eine Machbarkeitsstudie nach besten Möglichkeiten zu unterstützen.

Dr. Wildberger, GP: Eines steht für die Fraktion der Grünen ausser Zweifel: Wären heute noch die beiden alten Dampfschiffe "Schaffhausen" und "Hohenklingen" in welchem Zustand auch immer vorhanden, würden wir alles daran setzen, sie zu erhalten und wenn nötig auch restaurieren zu lassen. Nun wurden sie aber vor Jahrzehnten für wertlos erklärt und verschrottet. Ein originalgetreuer Nachbau kommt wegen der heute geltenden Vorschriften nicht in Frage. Es könnte daher höchstens ein Hightech-Dampfschiff nachgebaut werden, bei dem nicht mehr viel Nostalgie übrig bliebe. Die hohen Kosten für Bau und Unterhalt liessen sich kaum rechtfertigen. Immerhin sind ja auf Schweizer Seen inklusive Grenzgewässer noch fünfzehn schöne originale Raddampfer in Betrieb; ein sechzehnter, die "Neuchâtel", wird gegenwärtig renoviert. Dann wäre das neu gebaute Dampfschiff auf Untersee und Rhein keine ausserordentliche Exklusivität. Abgesehen davon ist im Winter viel zu wenig Wasser im Rhein, als dass es fahren könnte. Wir befürworten, dass zum Zeitpunkt, in dem die Schifffahrtsgesellschaft ein neues Schiff braucht, in einer breiten Evaluation, allenfalls mit einem öffentlichen Wettbewerb, abgeklärt wird, was für ein Schiff gebaut werden soll: Mit modernem oder Retrodesign, mit Diesel, mit Dampf oder vielleicht mit einem viel saubereren, besseren Antrieb, beispielsweise einem Brennstoffzellenantrieb. Erst dann scheint uns eine Machbarkeitsstudie sinnvoll. Besinnen wir uns und fördern wir mit allen Kräften unsere sich eben entwickelnden Leuchttürme des Tourismus, die da sind: Arenenberg mit neuem Schlosspark, der möglichst mit einem Panoramaweg in Richtung Bahnhof und Schiffsanlegestelle erweitert werden sollte, Locorama in Romanshorn, alte Eisenbahnbrücke und Eisenbahnzüge in Etwilen, Turmhof in Steckborn, Naturpark am Seerücken des Untersees, und verhindern wir eine Verschandelung unserer Landschaft durch Schnellstrassen, Aldi und Lidl.

Wohlfender, SP: Dampfschiffe wecken in uns nostalgische Gefühle. Unbestritten ist, dass ein Ausflug mit einem Dampfschiff für die meisten Menschen als ereignisreiche Schifffahrt erlebt wird. Die Attraktivität einer Dampfschiffahrt war, ist und wird weiterhin hoch bleiben. Unser Tourismus am Untersee, der noch jung ist, würde von einer weiteren Attraktion nur profitieren. Aus Sicht der Tourismusförderung und des Ausbaues des Angebotes ist es sinnvoll, nun fundiert über das Projekt "Dampfschiff" zu reden und mittels Machbarkeitsstudie mögliche Optionen, auch technologisch fortschrittliche Möglichkeiten, für das Dampfschiff auszuloten. Die SP-Fraktion befürwortet grossmehrheitlich die Durchführung und Mitfinanzierung der Machbarkeitsstudie zusammen mit dem Kanton Schaffhausen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme der Interpellationsantwort und für die angeregte Diskussion. Ein Dampfschiff hat Vorzüge und Nachteile. Ein Vorteil wäre sicher die Touristenattraktion, die ein solches Schiff bringen würde. Dampfschiffe sind Publikumsliebblinge auf den Schweizer Seen. Gemäss meinen Unterlagen gibt es immerhin dreizehn solcher Schiffe, die auf Schweizer Seen verkehren, die sehr gut erhalten und auch sorgfältig gepflegt werden. Die Baujahre der dreizehn Schiffe erstrecken sich von 1895 bis 1928. Allerdings hat es seither offenbar keine neuen Dampfschiffe mehr gegeben. Die Nachteile sind nicht zu übersehen. Kantonsrat Zuber hat auf einige Punkte hingewiesen. Ein Neubau wäre nicht mehr die gleiche Touristenattraktion wie das Originalschiff. Man müsste mit erheblichen Mehrkosten rechnen, mit 11 Millionen statt mit 6 bis 8 Millionen Franken für ein Schiff gleicher Grösse mit Turbinenantrieb. Die Manövrierfähigkeit wäre kleiner als bei einem Motorschiff mit verstellbarer Schraube. Die Betriebskosten wären höher (mehr Treibstoff, mehr Personal, mehr Unterhalt), und die Energieeffizienz wäre bei einem Raddampfer etwas reduzierter als bei einem Motorschiff mit verstellbarer Schraube. Ein Dampfschiff hätte bei gleicher Grösse weniger Platz für die Passagiere als ein Motorschiff. Die Haltung des Regierungsrates ist in der Diskussion bekräftigt worden. Sie sind damit einverstanden, dass wir uns zusammen mit dem Kanton Schaffhausen an einer Machbarkeitsstudie beteiligen. Die Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein wird ja auch von beiden Kantonen mitgetragen. Die Aktien der Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein sind sehr breit gestreut, beide Kantone haben eine Minderheitsbeteiligung. In der Machbarkeitsstudie sollen die Chancen und Risiken, die Vorzüge und die Nachteile, sorgfältig geprüft werden und auch, ob der Antrieb in Hightech oder nach alter Technik erfolgen soll. Nachher haben wir eine bessere Grundlage, um beurteilen zu können, ob sich die Sache lohnt und zu bezahlen ist oder nicht. Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass man die zusätzlichen Kosten, die durch den Betrieb eines Dampfschiffes anstelle eines Motorschiffes entstehen würden, nicht über kantonale Abgeltungsbeiträge finanzieren sollte, sondern diese privat über eine Stiftung oder durch die Gesellschaft selbst getragen werden müssten. Hinweisen möchte ich auch auf den Bedarf: Die Schifffahrtsgesellschaft Unter-

see und Rhein ist zurzeit mit dringenderen Problemen beschäftigt, insbesondere mit der Sanierung der Pensionskasse. Sie beurteilt den Bedarf nach einem neuen Schiff an sich als erst in etwa zehn Jahren gegeben. Von da her ist die Dringlichkeit aus Sicht der Gesellschaft nicht sehr gross. Man muss aber trotzdem frühzeitig planen. Wir beteiligen uns an der Machbarkeitsstudie. Nachher sehen wir weiter. Die Idee ist sicher gut. Es wäre schön, wenn wir ein solches Dampfschiff als Attraktion hätten, doch muss man die Vorzüge und die Nachteile genau abwägen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Das Geschäft ist erledigt.

8. Interpellation Martin Klöti betreffend Betreuung Asyl Suchender durch den Kanton statt Zuweisung an die Gemeinden (08/IN 20/78)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Der Interpellant hat das Wort zu einer kurzen Erklärung.

Klöti, FDP: Ich danke dem Regierungsrat für die schnelle und aufschlussreiche Behandlung und Beantwortung. Ich verzichte darauf, Diskussion zu beantragen. Der Regierungsrat hat reagiert. Er hat einen Zulassungsstopp beim Bund veranlasst und die Diskussion mit dem Verband Thurgauer Gemeinden sowie den Gemeinde- und Stadtammännern der sechs grossen Gemeinden geführt. Insgesamt gesehen hat der Regierungsrat sehr gut kommuniziert, sehr schnell gearbeitet und auch umfassend geantwortet.

Präsident: Der Interpellant verzichtet auf Diskussion; das Geschäft ist somit erledigt.

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung ganz abtragen können, wenn wir von den zwei Traktanden absehen, die wir von der Traktandenliste abgesetzt haben. Die nächste Ratssitzung ist die Wahlsitzung vom 20. Mai, die als Halbtagesitzung durchgeführt wird.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Motion von Toni Kappeler mit 39 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern betreffend "Ökonomie-, Gewerbe- und Industriebranchen nutzen".
- Motion der SP-Fraktion, vertreten durch Walter Hugentobler und Susanne Oberholzer, mit 21 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern betreffend Einrichtung eines kantonalen Berufsbildungsfonds.
- Interpellation der SP-Fraktion, vertreten durch Walter Hugentobler und Susanne Oberholzer, mit 24 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern betreffend Massnahmen gegen den Lehrstellenmangel (Jugendarbeitslosigkeit I).
- Interpellation der SP-Fraktion, vertreten durch Walter Hugentobler und Susanne Oberholzer, mit 29 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern betreffend Massnahmen gegen die drohende Arbeitslosigkeit von Lehrabgängerinnen und -abgängern (Jugendarbeitslosigkeit II).
- Einfache Anfrage der SP-Fraktion, vertreten durch Walter Hugentobler und Susanne Oberholzer, betreffend Erweiterung des Velowegnetzes im Thurgau.
- Einfache Anfrage der SP-Fraktion, vertreten durch Walter Hugentobler und Susanne Oberholzer, betreffend korrekte statistische Erfassung der Arbeitslosenzahlen.

Die heutige Debatte zur Bezirkseinteilung wurde im Vorfeld immer wieder als eigentliches Jahrhundertgeschäft bezeichnet. Ob es das letztlich geworden ist, müssen wir alle selber entscheiden. Heute haben wir aber ein Stück Thurgauer Kantonsgeschichte geschrieben, und Sie haben an diesen Kapiteln mitgearbeitet.

Ende der Sitzung: 15.15 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates